

29.01.99

Fz - In

Gesetzesantrag**der Länder Bayern,
Nordrhein-Westfalen**

**Entwurf eines Dreiunddreißigsten Gesetzes zur Änderung des
Lastenausgleichsgesetzes (33. ÄndGLAG)****A. Zielsetzung**

In der Endphase des Lastenausgleichs ist es erforderlich, neben der bereits mit dem Kriegsfolgenbereinigungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) erfolgten Begrenzung des Anspruchs auf Lastenausgleich auf die vor dem 1. Januar 1993 in den Geltungsbereich des Grundgesetzes zugezogenen Aussiedler und der Einführung einer allgemeinen endgültigen Antragsfrist zum 31. Dezember 1995 auch die Antragsberechtigung für die Gewährung von Kriegsschadenrente wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Eintritts einer Erwerbsunfähigkeit auf die Personen zu beschränken, bei denen die Voraussetzungen für die Gewährung der Kriegsschadenrente spätestens am 31. Dezember 1999 vorliegen. In den Fällen noch laufender Kriegsschadenrente müssen außerdem Regelungen zur abschließenden Anrechnung dieser Leistung auch für künftige Zahlungen auf den zuerkannten Hauptentschädigungsanspruch noch zu Lebzeiten der Berechtigten geschaffen werden, damit die offenen Hauptentschädigungsverfahren abgeschlossen werden können und die nicht verbrauchte Hauptentschädigung ausgezahlt werden kann.

Daneben sind noch rechtliche Klarstellungen und verfahrensrechtliche Vereinfachungen notwendig.

B. Lösung

Änderung der entsprechenden lastenausgleichsrechtlichen Vorschriften.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Zusätzliche Ausgaben entstehen nicht. Durch den Abschluß der Antragstellung auf Kriegsschadenrente ergeben sich für den Bund und die Länder mittelfristig Einsparungen bei den jährlichen Zuschüssen für den Ausgleichsfonds nach § 6 Abs. 4 Lastenausgleichsgesetz in nicht quantifizierbarer Höhe.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Verfahrensvereinfachungen wird eine Entlastung der Verwaltung der Länder und Kommunen erreicht.

E. Sonstige Kosten

Kosten für den Bürger, die Wirtschaft oder die Sozialversicherung entstehen nicht.

29.01.99

Fz - In

Gesetzesantrag

**der Länder Bayern,
Nordrhein-Westfalen**

Entwurf eines Dreiunddreißigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (33. ÄndGLAG)

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT
B III 1

München, den 29. Januar 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Hans Eichel

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß dem Beschluß der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

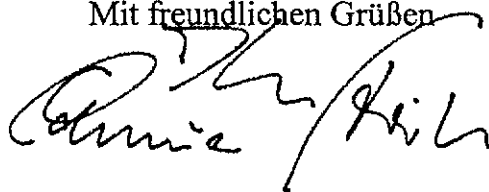
Entwurf eines Dreiunddreißigsten Gesetzes zur Änderung des
Lastenausgleichsgesetzes (33. ÄndGLAG)

mit dem Antrag, daß der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Gesetzesantrag als Mitantragsteller beizutreten.

Ich bitte, den Gesetzentwurf den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Drelunddreißigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (33. ÄndGLAG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3180), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 261 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Kriegsschadenrente wird nur gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung spätestens am 31. Dezember 1999 vorliegen und der Antrag bis zum 30. Juni 2000 gestellt ist.“

2. In § 263 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz werden nach dem Wort „einmal“ die Wörter „und nur bis zum 30. Juni 2000“ eingefügt.
3. In § 264 Abs. 2 werden in Satz 2 nach dem Wort „jedoch“ und in Satz 3 nach den Wörtern „können Kriegsschadenrente“ jeweils die Wörter „vorbehaltlich des § 261 Abs. 5“ eingefügt.
4. In § 265 Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „jedoch“ die Wörter „vorbehaltlich des § 261 Abs. 5“ eingefügt.
5. In § 270 Abs. 4 wird das Wort „zwei“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

6. § 278 a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Haben in Fällen der Gewährung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Satz 2 bis zum 31. Dezember 2000 nicht vorgelegen, ist die Anrechnung zum 1. Januar 2001 vorzunehmen; dabei gilt der Anspruch auf Hauptentschädigung durch eine über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlte oder ruhende Unterhaltshilfe in Höhe des nach Absatz 4 letzter Satz maßgeblichen Betrags als erfüllt. Änderungen der Verhältnisse nach dem 31. Dezember 2000 werden bei der Anrechnung nicht berücksichtigt; auf nach diesem Zeitpunkt zuerkannte Hauptentschädigung ist jedoch anzurechnen.“

b) In Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Halbsatz 2 wird jeweils das Wort „offensichtlich“ durch die Wörter „im Durchschnitt der Fälle“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Das Nähere über die Anrechnung von Unterhaltshilfe (Absatz 1), über die Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung neben der Weitergewährung von Unterhaltshilfe (Absatz 4) und über die Zuerkennung von Unterhaltshilfe nach voller oder teilweiser Erfüllung der Ansprüche auf Hauptentschädigung (Absätze 5 und 6) wird durch Rechtsverordnung bestimmt. Dabei ist hinsichtlich der Absätze 4 und 5 von dem Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe sowie von der durchschnittlichen Lebenserwartung des Berechtigten auszugehen; bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten mit unterschiedlicher durchschnittlicher Lebenserwartung ist für drei Fünftel des Auszahlungsbetrags die höhere und für zwei Fünftel die niedrigere durchschnittliche Lebenserwartung zugrunde zu legen. Für die Anwendung des Absatzes 6 kann insbesondere auch die Berücksichtigung des Mindesterfüllungsbetrags, der Zeitpunkt der Zuerkennung und Zahlung von Unterhaltshilfe, die Höhe des Kürzungsbetrags der Unterhaltshilfe und die Verzinsung des Anspruchs auf Hauptentschädigung bei Rückzahlung von Erfüllungsbeträgen geregelt werden.“

7. § 280 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. bei Personen, die Pflegezulagen, Pflegegelder oder Pflegesachleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, den Vorschriften des Siebten oder Elften Buches Sozialgesetzbuch oder vergleichbare Leistungen von einem privaten Versicherungsunternehmen erhalten oder die unter § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c fallen, 8 vom Hundert.“

b) In Absatz 5 wird das Wort „zwei“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

8. § 283 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Haben die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Satz 1 bis zum 31. Dezember 2000 nicht vorgelegen, ist die Anrechnung zum 1. Januar 2001 vorzunehmen; dabei gilt der Anspruch auf Hauptentschädigung durch eine über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlte oder ruhende Entschädigungsrente in Höhe des nach Nummer 3 Satz 2 maßgeblichen Betrags als erfüllt. Änderungen der Verhältnisse nach dem 31. Dezember 2000 werden bei der Anrechnung nicht berücksichtigt; auf nach diesem Zeitpunkt zuerkannte Hauptentschädigung ist jedoch anzurechnen.“

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Solange Entschädigungsrente gezahlt wird oder ruht, können Ansprüche auf Hauptentschädigung, auf die nach Nummer 1 anzurechnen ist, unbeschadet eines Teilverzichts nach Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b nur insoweit erfüllt werden, als im Durchschnitt der Fälle eine Überzahlung der Hauptentschädigung nicht zu erwarten ist. Soweit hiernach die Ansprüche auf Hauptentschädigung vor der Anrechnung nicht erfüllt werden können, sind sie durch die Gewährung von Entschädigungsrente vorläufig in Anspruch genommen. Sind Ansprüche auf Hauptentschädigung während der Gewährung von Entschädigungsrente über einen Zinszuschlag im Sinne der Nummer 1 Satz 3 hinaus teilweise erfüllt worden, ist für die Berechnung der Entschädigungsrente der verbleibende Grundbetrag der Hauptentschädigung maßgebend.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Nähere über die Anrechnung von Entschädigungsrente (Absatz 1 Nr. 2 Satz 2) und über die Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung neben der Weitergewährung von Entschädigungsrente (Absatz 1 Nr. 3) wird durch Rechtsverordnung bestimmt. Dabei ist von dem Auszahlungsbetrag der Entschädigungsrente sowie von der durchschnittlichen Lebenserwartung des Berechtigten, bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten mit unterschiedlicher durchschnittlicher Lebenserwartung von der höheren durchschnittlichen Lebenserwartung auszugehen.“

9. § 283 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 283 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 283 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Satz 2“ ersetzt.

b) In Nummer 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 283 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 283 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1“ ersetzt.

c) In Nummer 3 Satz 2 Buchstabe b wird die Verweisung „(§ 283 Nr. 3)“ durch die Verweisung „(§ 283 Abs. 1 Nr. 3)“ ersetzt.

- d) In Nummer 4 werden die Verweisung „(§ 283 Nr. 4)“ durch die Verweisung „(§ 283 Abs. 1 Nr. 4)“ und die Verweisung „§ 283 Nr. 1 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 283 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3“ ersetzt.

10. § 290 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „bis zu einem Betrag von 50 Deutsche Mark monatlich“ gestrichen.

11. § 310 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 werden der Schlußpunkt durch ein Semikolon ersetzt und der Halbsatz „sie werden für vier Jahre bestellt, soweit nicht nach Landesrecht etwas anderes bestimmt ist.“ angefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird aufgehoben.
- bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Nach Landesrecht kann abweichend von Absatz 1 und 2 auch bestimmt werden, daß an Stelle des Beschwerdeausschusses eine Behörde als Beschwerdestelle tätig wird. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beschwerdeausschüsse gelten für die Beschwerdestelle entsprechend. Wird eine Behörde als Beschwerdestelle eingerichtet, finden Absatz 1 und 2 keine Anwendung.“

12. § 332 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Entscheidungen der Ausgleichsbehörden und der Beschwerdeausschüsse ergehen schriftlich und sind zu begründen. Sie müssen eine Belehrung darüber enthalten, ob ein Rechtsbehelf und welcher Rechtsbehelf gegeben ist.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Zustellung der Entscheidungen kann durch einen verschlossen zugesandten einfachen Brief ersetzt werden.“
- bb) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:
- „Eine Entscheidung, die durch die Post mittels einfachen Briefes im Geltungsbereich dieses Gesetzes übermittelt wird, gilt mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang der Entscheidung und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.“

13. § 349 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „ausgeglichen ist“ die Wörter „oder als ausgeglichen gilt“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird der erste Halbsatz vor dem Semikolon wie folgt gefaßt:

„Bei Rückgaben von Vermögenswerten, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegen sind, sowie der Wiederherstellung der vollen Verfügungsrechte über solche Vermögenswerte gilt der festgestellte Schaden insoweit stets in voller Höhe als ausgeglichen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „der zuerkannte und“ die Wörter „nach den Vorschriften der §§ 251, 258, 278a, 283 und 283a“ eingefügt.

bb) Die Sätze 5 und 6 werden durch folgende Sätze 5 bis 7 ersetzt:

„Bei den geleisteten Zahlungen an Kriegsschadenrente und vergleichbaren Leistungen hat es sein Bewenden; dies gilt nicht für die auf die zuerkannte Hauptentschädigung angerechneten Beträge, die gemäß Satz 1 der Rückforderung unterliegen. Laufende Zahlungen an Kriegsschadenrente und vergleichbaren Leistungen werden nach Maßgabe der geltenden Vorschriften weitergewährt; eine Rückforderung der nach den §§ 251, 258, 278a, 283 und 283a erfüllten Hauptentschädigung mindert die laufenden Zahlungen nicht. Leistungen an Hausratentschädigung oder Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat werden nicht zurückgefordert.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Schlußpunkt die Klammerdefinition „(Rückzahlungspflichtige)“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Hat ein Rechtsnachfolger des Rückzahlungspflichtigen oder des Geschädigten nach § 229 die Schadensausgleichsleistung ohne angemessene Gegenleistung oder als Vermächtnisnehmer erlangt, kann er neben den in Satz 1 genannten Rückzahlungspflichtigen als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

dd) In Satz 4 wird das Wort „Zeitpunkt“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.

14. § 360 Abs. 2 wird wie folgt geändert: .

a) In Satz 1 werden die Wörter „nach Anhörung des Beschwerdeausschusses“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird der Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt gefaßt:

„sie kann vom Betroffenen und vom Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds nach den §§ 338 ff. angefochten werden.“

c) In Satz 5 werden nach dem Wort „Erben“ die Wörter „oder weitere Erben“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Sechzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz

Die Sechzehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Verordnung vom 7. August 1969 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel III der Verordnung vom 23. November 1979 (BGBl. I S. 1982), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 283 Nr. 1 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 283 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „auf volle 100 Deutsche Mark nach oben aufgerundete“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
 - bb) Die Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:
 - „2. Der Vervielfältiger bestimmt sich vorbehaltlich der Nummer 3 Satz 2 nach dem Geschlecht des Berechtigten und nach seinem Lebensalter in dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt.
 3. Ist der Berechtigte verheiratet und lebt er von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt, ist der Vervielfältiger für jeden Ehegatten nach seinem Geschlecht und nach seinem Lebensalter in dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt zu ermitteln. Ergeben sich unterschiedliche Vervielfältiger, ist auf zwei Fünftel des Auszahlungsbetrags (Nummer 1) der niedrigere und auf drei Fünftel des Auszahlungsbetrags der höhere Vervielfältiger anzuwenden. Die Anteile am Auszahlungsbetrag sind auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.“
3. § 3 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 3 a

Erfüllung neben der Weitergewährung von Entschädigungsrente

- (1) Solange Entschädigungsrente gewährt wird oder ruht, kann der Anspruch auf Hauptentschädigung nur erfüllt werden in Höhe

1. des nach § 283 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes nicht der Anrechnung unterliegenden Zinszuschlags zu dem Teil des Grundbetrags der Hauptentschädigung, der durch die Gewährung der Entschädigungsrente vorläufig in Anspruch genommen ist (anrechnungsfreier Zinszuschlag), sowie
2. des Betrags, um den der Anspruch auf Hauptentschädigung den vorläufigen Anrechnungsbetrag der Entschädigungsrente übersteigt.

Soweit der Anspruch auf Hauptentschädigung nach Satz 1 nicht erfüllt werden kann, ist er durch die Weitergewährung von Entschädigungsrente vorläufig in Anspruch genommen.

(2) Vorläufiger Anrechnungsbetrag der Entschädigungsrente ist die Summe der bis zum maßgebenden Zeitpunkt tatsächlich geleisteten und danach voraussichtlich noch zu leistenden Zahlungen an Entschädigungsrente. Maßgebender Zeitpunkt ist der letzte Tag des Kalendermonats, in dem über die jeweilige Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung durch das Ausgleichsamt entschieden wird. Der Betrag der danach noch zu leistenden Zahlungen an Entschädigungsrente wird in der Weise berechnet, daß der monatliche Auszahlungsbetrag mit dem aus der Anlage 2 ersichtlichen Vervielfältiger vervielfacht wird. Dabei gilt folgendes:

1. Als monatlicher Auszahlungsbetrag der Entschädigungsrente gilt der durchschnittliche, auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundete Auszahlungsbetrag für die letzten sechs Monate vor dem nach Satz 2 maßgebenden Zeitpunkt; dabei sind Monate, in denen die Entschädigungsrente geruht hat, außer Betracht zu lassen.
2. Der Vervielfältiger bestimmt sich vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 nach dem Geschlecht des Berechtigten und seinem Lebensalter in dem nach Satz 2 maßgebenden Zeitpunkt. Ist der Berechtigte verheiratet und lebt er von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt, ist der Vervielfältiger für jeden Ehegatten nach seinem Geschlecht und nach seinem Lebensalter in dem nach Satz 2 maßgebenden Zeitpunkt zu ermitteln und, wenn sich unterschiedliche Vervielfältiger ergeben, der höhere von beiden anzuwenden. Bei Vollwaisen ist Vervielfältiger die Zahl der Monate von dem nach Satz 2 maßgebenden Zeitpunkt bis zum Ende des Monats, in dem die in § 265 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Gesetzes bestimmte Altersgrenze erreicht wird.

(3) Bei der Ermittlung des Anspruchs auf Hauptentschädigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist für einen verzinslichen Grundbetrag der Zinszuschlag zu berücksichtigen

1. bis zum Ende des Kalendervierteljahres, in das der nach Absatz 2 Satz 2 maßgebende Zeitpunkt fällt,
2. vom darauffolgenden Vierteljahresersten ab bis zum Ende des Kalendervierteljahres, in dem die Entschädigungsrente voraussichtlich endet.

Der Zinszuschlag nach Nummer 2 ist mit dem Hundertsatz anzusetzen, der sich ergibt, wenn der nach Absatz 2 Nr. 2 maßgebende Vervielfältiger um die Zahl der Monate von dem nach Absatz 2 Satz 2 maßgebenden Zeitpunkt bis zum Ende des jeweils laufenden

Kalendervierteljahres vermindert, durch die Zahl 3 geteilt und das Ergebnis auf einen vollen Hundertsatz nach oben aufgerundet wird.

(4) Die Anrechnung des vorläufigen Anrechnungsbetrags auf den Anspruch auf Hauptentschädigung ist zunächst auf einen Zinszuschlag, danach auf einen verzinslichen Grundbetrag und zuletzt auf einen unverzinslichen Grundbetrag vorzunehmen.

(5) Verbleibt nach der Anrechnung ein verzinslicher Grundbetrag, ist dieser um den ihm zugerechneten Zinszuschlag für die voraussichtliche zukünftige Laufzeit der Entschädigungsrente (Absatz 3 Satz 1 Nr. 2) zu vermindern. Dazu ist der verbleibende Grundbetrag mit 100 zu vervielfältigen und das Ergebnis durch die Summe zu teilen, die sich durch Hinzurechnung des nach Absatz 3 Satz 2 maßgebenden Hundertsatzes zu der Zahl 100 ergibt.

(6) § 3 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Verweisung „§ 283 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes“ durch die Verweisung „§ 283 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes“ und die Verweisung „(§ 283 Nr. 3 des Gesetzes)“ durch die Verweisung „(§ 3 a)“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. des Betrags, der nach vorläufiger Anrechnung der Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente auf den Anspruch auf Hauptentschädigung verbleibt. Zur Berechnung dieses Betrages sind die §§ 3 und 3 a nacheinander anzuwenden.“

cc) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

5. In § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Berechtigte“ die Wörter „vor dem 1. Januar 2001“ eingefügt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach den §§ 3 oder 4 dieser Verordnung oder nach § 283 Nr. 3 des Gesetzes“ durch die Wörter „nach den §§ 3 bis 4“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 283 Nr. 1 des Gesetzes“ durch die Verweisung „§ 283 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 283 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes“ durch die Verweisung „§ 283 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „oder nach § 283 Nr. 3 des Gesetzes“ gestrichen.
- c) In Nummer 4 wird die Verweisung „§ 283 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes“ durch die Verweisung „§ 283 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes“ ersetzt.

8. In § 9 a wird die Verweisung „§ 283 Nr. 4 Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes“ durch die Verweisung „§ 283 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „auf volle 100 Deutsche Mark nach oben aufgerundeten“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Anlage“ durch die Angabe „Anlage I“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

cc) Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„2. Der Vervielfältiger bestimmt sich vorbehaltlich der Nummer 3 Satz 2 nach dem Geschlecht des Berechtigten und nach seinem Lebensalter in dem Zeitpunkt, von dem ab Unterhaltshilfe zuerkannt wird.

3. Ist der Berechtigte verheiratet und lebt er von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt, ist der Vervielfältiger für jeden Ehegatten nach seinem Geschlecht und nach seinem Lebensalter in dem Zeitpunkt zu ermitteln, von dem ab Unterhaltshilfe zuerkannt wird. Ergeben sich unterschiedliche Vervielfältiger, ist auf zwei Fünftel des Auszahlungsbetrags (Nummer 1) der niedrigere und auf drei Fünftel des Auszahlungsbetrags der höhere Vervielfältiger anzuwenden. Die Anteile am Auszahlungsbetrag sind auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „1. Juni 1967“ durch die Angabe „1. Januar 2001“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „31. Mai 1967“ durch die Angabe „31. Dezember 2000“ ersetzt.

10. In § 10 a wird die Verweisung „§ 283 Nr. 4 Satz 2 Halbsatz 1 des Gesetzes“ durch die Verweisung „§ 283 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Halbsatz 1 des Gesetzes“ ersetzt.
11. In § 15 werden in den Nummern 1 und 2 jeweils die Wörter „auf volle 100 DM nach oben aufgerundeten“ gestrichen.
12. In § 19 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung „§ 283 des Gesetzes“ durch die Verweisung „§ 3 a“ ersetzt.
13. In § 20 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „(§ 283 Nr. 1 des Gesetzes)“ durch die Verweisung „(§ 283 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes)“ ersetzt.
14. In § 21 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung „§ 283 des Gesetzes“ durch die Verweisung „§ 3 a“ ersetzt.
15. In § 23 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „(§ 283 Nr. 1 des Gesetzes)“ durch die Verweisung „(§ 283 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes)“ ersetzt.
16. Nach § 26 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

Anrechnung nach dem 31. Dezember 2000 gewährter Kriegsschadenrente auf die Hauptentschädigung

§ 27

Anrechnung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit

(1) Unterhaltshilfe, die mit Wirkung von einem Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2001 ab zuerkannt wurde und bei der die Voraussetzungen für die Anrechnung nach § 278 a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vor dem 1. Januar 2001 nicht vorgelegen haben, ist mit dem Anrechnungsbetrag nach § 3 Abs. 2 und 3 auf den Grundbetrag der Hauptentschädigung anzurechnen. Maßgebender Zeitpunkt (§ 3 Abs. 2) ist der 31. Dezember 2000. Bei Unterhaltshilfe an Vollwaisen ist § 5 Abs. 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Anrechnung ist der Reihe nach auf einen verzinslichen Grundbetrag und einen unverzinslichen Grundbetrag vorzunehmen. Der auf den angerechneten Betrag entfallende Zinszuschlag zur Hauptentschädigung gilt durch die Anrechnung vom Beginn desjenigen

Kalendervierteljahres ab als erfüllt, das dem Zeitpunkt folgt, von dem ab Unterhaltshilfe zuerkannt worden ist. § 3 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Unterhaltshilfe nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ist zur Berechnung des Anrechnungsbetrags nach den Absätzen 1 und 2 mit dem Auszahlungsbetrag anzusetzen, der sich vor Anwendung des § 17 Abs. 1 ergibt.

(4) § 26 Abs. 2 und 3 ist vor der Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 anzuwenden.

§ 28

Anrechnung von Entschädigungsrente

Die Anrechnung von Entschädigungsrente, bei der die Voraussetzungen für die Anrechnung nach § 283 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 des Gesetzes vor dem 1. Januar 2001 nicht vorgelegen haben, ist wie bei der vorläufigen Anrechnung auf den Anspruch auf Hauptentschädigung nach § 3 a Abs. 2 bis 6 vorzunehmen. Maßgebender Zeitpunkt (§ 3 a Abs. 2) ist der 31. Dezember 2000.

§ 29

Anrechnung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit und Entschädigungsrente

Sind Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente auf die Hauptentschädigung anzurechnen, ist zunächst § 27 anzuwenden und danach die Anrechnung der Entschädigungsrente nach § 28 auf den noch verbleibenden Anspruch auf Hauptentschädigung vorzunehmen.

§ 30

Anrechnung auf mehrere Ansprüche auf Hauptentschädigung

Ist Kriegsschadenrente nach § 278 a Abs. 2, § 283 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 des Gesetzes auf mehrere Ansprüche auf Hauptentschädigung anzurechnen, ist die Anrechnung im Verhältnis der verfügbaren Grundbeträge (§ 27) oder Ansprüche (§ 28) zueinander vorzunehmen.

§ 31

Berücksichtigung nachträglicher Veränderungen

Eine nach den §§ 27 bis 30 durchgeführte Anrechnung ist zu ändern, wenn nachträglich Hauptentschädigung zuerkannt wird. Das gleiche gilt, wenn sich nachträglich die Zahlungen an Unterhaltshilfe oder Entschädigungsrente für Zeiträume vor dem 1. Januar 2001

verändern. Bei einer nachträglichen Erhöhung der Zahlungen an Unterhaltshilfe oder Entschädigungsrente ist die durchgeführte Anrechnung nur zu ändern, soweit noch auf eine nicht erfüllte Hauptentschädigung anzurechnen ist.“

17. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird Sechster Abschnitt, der bisherige § 27 wird § 32.

18. Der bisherige § 28 wird aufgehoben.

19. Folgender § 33 wird eingefügt :

„§ 33

Übergangsregelung für die Änderung
der Verordnung durch das Gesetz vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes)

(1) Wurde vor dem 1. Januar 2001 Unterhaltshilfe auf Lebenszeit nach § 14 Abs. 2 oder § 26 Abs. 1 zuerkannt, ist der entgegenstehende Erfüllungsbetrag (§ 15) neu zu berechnen, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist. Dabei ist § 10 Abs. 4 entsprechend anzuwenden.

(2) Ist der bisher berechnete entgegenstehende Erfüllungsbetrag ganz oder teilweise an den Ausgleichsfonds zurückgezahlt worden, ist der zurückgezahlte Betrag zu erstatten, soweit er den neu berechneten entgegenstehenden Erfüllungsbetrag übersteigt.

(3) Ist gekürzte Unterhaltshilfe zuerkannt worden und übersteigt die Summe der bisherigen Kürzungsbeträge den neu berechneten entgegenstehenden Erfüllungsbetrag, ist der übersteigende Betrag als Unterhaltshilfe nachzuzahlen und die Unterhaltshilfe ungekürzt weiterzugewähren.

(4) Ist ein Darlehensverhältnis wiederhergestellt oder neu begründet worden, ist dies insoweit rückgängig zu machen, als der bisher berechnete entgegenstehende Erfüllungsbetrag den neu berechneten übersteigt.“

20. Der bisherige § 29 wird § 34.

21. Die bisherige Anlage wird durch die Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung ersetzt.

Anlage 1

(zu § 3 Abs. 3 und § 10 Abs. 2)

**Vervielfältiger zur Berechnung des Anrechnungsbetrags
für die voraussichtlich noch zu leistenden Zahlungen
an Unterhaltshilfe**

Vollendetes Lebensjahr	Vervielfältiger für einen weiblichen/männlichen Berechtigten oder Ehegatten		Vollendetes Lebensjahr	Vervielfältiger für einen weiblichen/männlichen Berechtigten oder Ehegatten	
Unter 1	96	88	31	60	52
1	95	87	32	58	51
2	94	86	33	57	50
3	93	85	34	56	49
4	91	84	35	55	48
5	90	83	36	54	47
6	89	81	37	53	46
7	88	80	38	51	45
8	87	79	39	50	43
9	85	78	40	49	42
10	84	77	41	48	41
11	83	75	42	47	40
12	82	74	43	46	39
13	81	73	44	45	38
14	80	72	45	43	37
15	78	71	46	42	36
16	77	70	47	41	35
17	76	68	48	40	34
18	75	67	49	39	33
19	74	66	50	38	32
20	72	65	51	37	31
21	71	64	52	36	30
22	70	63	53	35	29
23	69	62	54	34	28
24	68	60	55	32	27
25	67	59	56	31	26
26	65	58	57	30	25
27	64	57	58	29	24
28	63	56	59	28	23
29	62	55	60	27	22
30	61	54	61	26	21

Vollendetes Lebensjahr	Vervielfältiger für einen weiblichen/männlichen Berechtigten oder Ehegatten		Vollendetes Lebensjahr	Vervielfältiger für einen weiblichen/männlichen Berechtigten oder Ehegatten	
62	25	20	81	9	7
63	24	19	82	8	7
64	23	19	83	8	6
65	22	18	84	7	6
66	21	17	85	7	6
67	20	16	86	6	5
68	19	15	87	6	5
69	18	15	88	5	5
70	17	14	89	5	5
71	17	13	90	5	4
72	16	13	91	4	4
73	15	12	92	4	3
74	14	11	93	4	3
75	13	11	94	4	3
76	13	10	95	3	3
77	12	9	96	3	2
78	11	9	97	3	2
79	10	8	98 u. mehr	2	2
80	10	8			

Anlage 2
(zu § 3a Abs. 3)

**Vervielfältiger zur Berechnung der Summe
der voraussichtlich noch zu leistenden Zahlungen
an Entschädigungsrente**

Vollendetes Lebensjahr	Vervielfältiger für einen weiblichen/männlichen Berechtigten oder Ehegatten		Vollendetes Lebensjahr	Vervielfältiger für einen weiblichen/männlichen Berechtigten oder Ehegatten	
Unter 1	957	879	31	595	524
1	949	873	32	583	513
2	938	861	33	572	501
3	926	849	34	560	490
4	914	838	35	548	479
5	902	826	36	537	468
6	890	814	37	525	456
7	878	802	38	514	445
8	867	790	39	502	434
9	855	778	40	491	423
10	843	766	41	479	412
11	831	755	42	468	401
12	819	743	43	457	390
13	807	731	44	445	380
14	795	719	45	434	369
15	783	707	46	423	358
16	771	695	47	412	348
17	760	684	48	401	337
18	748	672	49	390	327
19	736	661	50	379	316
20	724	650	51	368	306
21	713	638	52	357	296
22	701	627	53	346	286
23	689	616	54	335	276
24	677	604	55	325	266
25	666	593	56	314	257
26	654	581	57	303	247
27	642	570	58	293	238
28	630	558	59	282	228
29	619	547	60	272	219
30	607	536	61	262	210

Vollendetes Lebensjahr	Vervielfältiger für einen weiblichen/männlichen Berechtigten oder Ehegatten		Vollendetes Lebensjahr	Vervielfältiger für einen weiblichen/männlichen Berechtigten oder Ehegatten	
62	252	202	81	90	74
63	242	193	82	84	69
64	232	185	83	78	65
65	222	177	84	72	61
66	212	169	85	67	57
67	203	162	86	62	54
68	193	154	87	58	51
69	184	147	88	54	48
70	175	139	89	50	46
71	166	132	90	47	44
72	157	125	91	44	38
73	149	119	92	41	35
74	141	112	93	39	32
75	133	106	94	36	29
76	125	100	95	33	26
77	117	95	96	30	23
78	110	89	97	27	20
79	103	83	98 u. mehr	24	19
80	96	78			

Artikel 3

Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz

Die Vierundzwanzigste Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 10. November 1971 (BGBl. I S. 1790), geändert durch § 4 der Verordnung vom 26. Mai 1975 (BGBl. I S. 1275), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Satz 1 wird die Verweisung „§ 283 Nr. 2 Buchstabe b Halbsatz 2 und Nr. 3“ durch die Verweisung „§ 283 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Halbsatz 2 und Nr. 3“ ersetzt.
2. In § 10 wird die Verweisung „§ 283 Nr. 4“ durch die Verweisung „§ 283 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.

Artikel 4

Neufassung der Sechzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die Sechzehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und der Verordnung eine Inhaltsübersicht voranzustellen.

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 und 3 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung des Lastenausgleichsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

In der Endphase des Lastenausgleichs ist es erforderlich, neben der bereits mit dem Kriegsfolgenbereinigungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) erfolgten Begrenzung des Anspruchs auf Lastenausgleich auf die vor dem 1. Januar 1993 in den Geltungsbereich des Grundgesetzes zugezogenen Aussiedler und der Einführung einer allgemeinen endgültigen Antragsfrist zum 31. Dezember 1995 auch die Antragsberechtigung für die Gewährung von Kriegsschadenrente wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Eintritts einer Erwerbsunfähigkeit auf die Personen zu beschränken, bei denen die Voraussetzungen für die Gewährung der Kriegsschadenrente spätestens am 31. Dezember 1999 vorliegen.

Die Altersversorgung der Aussiedler ist heute - mehr als 50 Jahre nach Kriegsende - durch die Leistungen nach dem Fremdrentengesetz sichergestellt. In den Vertreibungs- und Aussiedlungsgebieten mußten nach Kriegsende auf Grund der dort herrschenden politischen Verhältnisse ehemals selbständige Tätigkeiten fast ausnahmslos aufgegeben und unselbständige Beschäftigungen aufgenommen werden. Für die bei Kriegsende noch tätigen ehemals selbständigen Erwerbstätigen und die von ihnen wirtschaftlich abhängigen Familienangehörigen treten die altersmäßigen Voraussetzungen und die Voraussetzungen einer Erwerbsunfähigkeit grundsätzlich vor dem 1. Januar 2000 ein. Berücksichtigt man, daß die Leistungen der Kriegsschadenrente gegenüber den Leistungen der Rentenversicherung subsidiär sind, so kommt es in der Regel nach der Renteneinweisung wieder zu einer Einstellung der Kriegsschadenrente. Nicht von der Kriegsschadenrente erfaßt werden können Fälle, in denen die Ereignisse des Zweiten Weltkrieges und deren Folgen nicht ursächlich für die fehlende Altersversorgung sind. Nach Ablauf der allgemeinen Antragsfristen für den Lastenausgleich sind deshalb auch im Bereich der Kriegsschadenrente keine Möglichkeiten mehr gegeben, noch Leistungen zu erbringen, da ein Kausalzusammenhang mit einem schädigenden Ereignis nicht mehr gesehen werden kann.

In den Fällen noch laufender Kriegsschadenrente sind Regelungen für die abschließende Anrechnung der künftigen Leistungen auf die Hauptentschädigung erforderlich, damit die nicht verbrauchte Hauptentschädigung noch zu Lebzeiten an die Berechtigten ausgezahlt werden kann.

Daneben sind noch rechtliche Klarstellungen und verfahrensrechtliche Vereinfachungen notwendig.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 – Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 261 Abs. 5)

Die Vorschrift regelt die generelle Beschränkung der Antragsberechtigung für Kriegsschadenrente auf die Personen, bei denen die Voraussetzungen für die Gewährung der Kriegsschadenrente (Erreichen der Altersgrenze oder Eintritt einer Erwerbsunfähigkeit) spätestens am 31. Dezember 1999 vorliegen. Da die Kriegsschadenrente nur subsidiär gewährt wird, darf zu diesem Zeitpunkt auch der Bezug von Einkünften einer Einweisung in die Kriegsschadenrente nicht entgegenstehen. Damit wird nach dem Ende der allgemeinen Antragsfrist auf Lastenausgleich zum 31. Dezember 1995 in der Endphase auch das Antragsrecht auf Kriegsschadenrente begrenzt. Mehr als 50 Jahre nach Kriegsende ist die Altersversorgung der Aussiedler, die Anspruch auf Lastenausgleich ohnehin nur noch haben, wenn sie vor dem 1. Januar 1993 in das Bundesgebiet zugezogen sind, durch die Leistungen nach dem Fremdrentengesetz bzw. der gesetzlichen Rentenversicherung sichergestellt. Nicht von der Kriegsschadenrente erfaßt werden können Fälle, in denen die Ereignisse des Zweiten Weltkrieges und deren Folgen nicht ursächlich für die fehlende Altersversorgung sind. Die bei Kriegsende ehemals Selbständigen und von diesen wirtschaftlich abhängigen Familienangehörigen erfüllen fast ausnahmslos noch die Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsvoraussetzungen bis zu dem vorgesehenen Stichtag. Bei den Ausgleichsbehörden im gesamten Bundesgebiet gingen z.B. im Jahr 1997 nur noch 98 Anträge auf Gewährung von Kriegsschadenrente ein, in denen es vielfach nach der Einweisung in die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung rückwirkend wieder zur Einstellung der Kriegsschadenrente gekommen ist.

Personen, die die Voraussetzungen für die Gewährung der Kriegsschadenrente bis zum 31. Dezember 1999 erfüllen, wird noch eine Antragsfrist für die Geltendmachung der Leistung bis zum 30. Juni 2000 eingeräumt. Diese Fristsetzung ist für die Berechnung des Anrechnungsbetrags für die voraussichtlich in Zukunft noch zu leistende Kriegsschadenrente auf die Hauptentschädigung erforderlich. Der auf den Stichtag 1. Januar 2001 abzustellenden Anrechnung der künftig laufend zu gewährenden Kriegsschadenrente auf die Hauptentschädigung wird der abgerundete Auszahlungsbetrag für die letzten sechs Monate vor diesem Zeitpunkt zugrundegelegt. Dadurch sollen mögliche Schwankungen in der Höhe des Auszahlungsbetrags wegen einmalig anzurechnender Einkünfte ausgeglichen und hierdurch evtl. entstehende Benachteiligungen vermieden werden.

Zu Nummer 2 (§ 263 Abs. 3 Satz 1)

Mit der Regelung wird die Wahlrechtsmöglichkeit der Berechtigten auf die Form der Kriegsschadenrente (Unterhaltshilfe oder Entschädigungsrente oder beide Leistungen zugleich) auf einen Zeitpunkt bis zum 30. Juni 2000 begrenzt. Dies ist erforderlich, da ansonsten die Leistungen für die Zukunft nicht auf die Hauptentschädigung angerechnet werden können. Da hierbei auf den durchschnittlichen monatlichen Auszahlungsbetrag in

den letzten sechs Monaten vor dem Anrechnungstichtag 1. Januar 2001 abzustellen ist, muß die Wahl bis zu dem genannten Zeitpunkt ausgeübt worden sein.

Zu Nummer 3 (§ 264 Abs. 2 Satz 2 und 3)

Folgeänderung zu Nummer 1. Die in § 261 Abs. 5 vorgesehene generelle Beschränkung des Antragsrechts für Kriegsschadenrente setzt voraus, daß auch die besonderen Regelungen für die Antragsberechtigung wegen hohen Lebensalters und die Antragsfrist hierfür angepaßt werden.

Zu Nummer 4 (§ 265 Abs. 4 Satz 3)

Folgeänderung zu Nummer 1. Die in § 261 Abs. 5 vorgesehene generelle Beschränkung des Antragsrechts für Kriegsschadenrente setzt voraus, daß auch die besonderen Regelungen für die Antragsberechtigung wegen Erwerbsunfähigkeit und die Antragsfrist hierfür angepaßt werden.

Zu Nummer 5 (§ 270 Abs. 4)

Durch diese Änderung wird der monatliche Mindestauszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe auf 5 Deutsche Mark angehoben. Der neue Betrag orientiert sich an der haushaltsrechtlichen Kleinbetragsgrenze, bei der öffentliche Kassen von der Auszahlung absehen können.

Zu Nummer 6 (§ 278 a)

Zu Buchstabe a - Änderung von Absatz 1

Durch die Ergänzung des Absatzes 1 wird die bisher nicht bestehende Möglichkeit geschaffen, eine laufende oder ruhende Unterhaltshilfe abschließend auf die Hauptentschädigung anzurechnen, auch wenn die Hauptentschädigung noch nicht verbraucht ist. Nur so kann erreicht werden, daß die Hauptentschädigung nicht noch über längere Zeit offen bleiben muß, bis entweder die Unterhaltshilfe endet oder die Hauptentschädigung verbraucht ist. Neben der Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren für die Verwaltung ergibt sich der Vorteil für die Geschädigten, daß die für die Anrechnung der Unterhaltshilfe nicht benötigte Hauptentschädigung noch an den jetzigen Berechtigten und nicht erst an seine Erben ausgezahlt werden kann.

Für die Anrechnung während der Laufzeit der Unterhaltshilfe und vor dem Verbrauch der Hauptentschädigung soll ein Betrag zugrundegelegt werden, der unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Lebenserwartung des Unterhaltshilfebeziehers für eine spätere Anrechnung zu erwarten wäre. Mit dieser Regelung wird die bereits bestehende Mög-

lichkeit der Barerfüllung von Hauptentschädigung nach § 278 a Abs. 4 bei laufender Unterhaltshilfe erweitert. Der für die Zukunft errechnete Anrechnungsbetrag verteilt das Laufzeitrisiko der Unterhaltshilfe auf den Berechtigten und den Ausgleichsfonds. Aus diesem Grund kann der Unterhaltshilfebezieher noch bis zu dem im Gesetz genannten Zeitpunkt nach Beratung entscheiden, ob es für ihn günstiger ist, auf die Unterhaltshilfe zu verzichten, um die Erfüllung noch nicht verbrauchter Hauptentschädigung zu erreichen.

Der im Gesetz genannte Anrechnungstermin ermöglicht noch zu Lebzeiten des Unterhaltshilfebeziehers den endgültigen Abschluß des Hauptentschädigungsverfahrens. Dazu ist es notwendig, für die Anrechnung die am 31. Dezember 2000 bestehenden Verhältnisse zugrunde zu legen und spätere Änderungen nicht mehr zu berücksichtigen. Hierbei war klarzustellen, daß auch nach dem 31. Dezember 2000 zuerkannte Hauptentschädigungsansprüche für die Anrechnung heranzuziehen sind, zumal diese sich auch rückwirkend auf die Höhe der Unterhaltshilfe auswirken können.

Zu Buchstabe b - Änderung der Absätze 4 und 5

Bei der Erfüllung von Hauptentschädigung neben laufender Unterhaltshilfe wird nach geltendem Recht vorausgesetzt, daß sich nicht "offensichtlich" eine Überzahlung an Hauptentschädigung ergibt. In der zu § 278 a erlassenen Rechtsverordnung (16. LeistungsDV-LA) ist daher für die Berechnung des vorläufigen Anrechnungsbetrags eine höhere als die durchschnittliche Lebenserwartung zugrundegelegt worden. Für die Berechtigten war diese strenge Regelung nicht nachteilig, weil stets die abschließende Anrechnung nachfolgte. Werden nunmehr aber die vorläufigen Anrechnungsbeträge der abschließenden Anrechnung zugrundegelegt, was eine spätere Korrektur bei geringerer Lebensdauer ausschließt, muß auf die durchschnittliche Lebenserwartung abgestellt werden, um das Laufzeitrisiko gerecht zu verteilen. Dem entspricht die vorgeschlagene Änderung in den Absätzen 4 und 5 in Verbindung mit der entsprechenden Änderung des Absatzes 7.

Zu Buchstabe c - Neufassung von Absatz 7

Die Neufassung des Absatzes 7 enthält eine Ergänzung der Verordnungsermächtigung, die wegen der Vorschriften in den Buchstaben a und b erforderlich ist. Weiter erscheint es im Hinblick auf die größer werdende Bedeutung des Anrechnungsbetrags für die Zukunft angezeigt, die in den §§ 3 und 10 der 16. LeistungsDV-LA getroffene Regelung durch noch weitere Konkretisierung der Ermächtigung auf eine sichere Grundlage zu stellen. Diese Regelung entspricht einerseits dem Verhältnis zwischen dem Sockelbetrag der Unterhaltshilfe und dem Ehegattenzuschlag (3/5 zu 2/5), andererseits dem § 272 Abs. 2, wonach beim Tode des Berechtigten die Unterhaltshilfe dem überlebenden (in der Regel also jüngeren) Ehegatten weitergewährt wird.

Zu Nummer 7 (§ 280)

Zu Buchstabe a - Änderung von Absatz 2 Nr. 3

Mit der Neufassung der Nr. 3 a.a.O. werden die pflegebedürftigen Empfänger von Entschädigungsrente bei der Höhe der Leistungsgewährung gleichgestellt, unabhängig davon, ob sie Pflegezulagen, Pflegegelder oder Pflegesachleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, den Vorschriften des Siebten oder Elften Buches Sozialgesetzbuch oder vergleichbare Leistungen von einem privaten Versicherungsunternehmen erhalten bzw. pflegebedürftig im Sinne des § 267 Abs. 2 Nr. 2 c sind. Die Regelung betrifft in der Hauptsache die Sparergeschädigten, da die Vertriebenen bereits von der Nr. 1 a.a.O. erfaßt werden. Im übrigen erfolgte eine redaktionelle Anpassung des bisherigen Textes an das Pflegeversicherungsrecht.

Zu Buchstabe b - Änderung von Absatz 5

Entsprechend der Änderung zu Nummer 5 ist auch für die Entschädigungsrente der monatliche Mindestauszahlungsbetrag auf 5 Deutsche Mark anzuheben.

Zu Nummer 8 (§ 283)

Zu Buchstabe a - Änderung von Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa - Änderung der Nummer 2

Die neu angefügten Sätze 2 und 3 regeln entsprechend den vergleichbaren Vorschriften für die Unterhaltshilfe (Nr. 6) auch die abschließende Anrechnung der Entschädigungsrente für die Zukunft auf eine noch nicht verbrauchte Hauptentschädigung bei noch laufender oder ruhender Leistung. Dadurch ergibt sich eine Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren für die Verwaltung und für den Berechtigten die Möglichkeit, eine durch die Anrechnung der bisherigen Leistungen und der voraussichtlichen Leistungen für die Zukunft nicht verbrauchte Hauptentschädigung noch zu Lebzeiten ausgezahlt zu erhalten.

Die Berechnung des abschließenden Anrechnungsbetrags für die Vergangenheit und die Zukunft muß hierbei ebenfalls auf einen bestimmten Stichtag, nämlich den 1. Januar 2001 abgestellt werden. Änderungen der Verhältnisse nach dem 31. Dezember 2000 dürfen sich auf die durchgeführte abschließende Anrechnung nicht mehr auswirken. Dies gilt nicht für eine nach diesem Zeitpunkt neu zuerkannte Hauptentschädigung, da sich diese auch rückwirkend auf die Höhe der Entschädigungsrente auswirkt.

Zu Doppelbuchstabe bb - Neufassung der Nummer 3

Die derzeit geltenden Regelungen stellen bei der Prüfung der Frage, welche Ansprüche auf Hauptentschädigung neben der Gewährung der Entschädigungsrente erfüllt werden können, auf den Grundbetrag der Hauptentschädigung ab, der dem Auszahlungsbetrag

der Entschädigungsrente entspricht, und erklären diesen Grundbetrag zuzüglich Zinszuschlag als vorläufig in Anspruch genommen, ohne Rücksicht darauf, ob der so errechnete Betrag für die spätere Anrechnung tatsächlich auch benötigt wird. Eine derartige Berechnungsweise entspricht zwar dem Grundgedanken der Entschädigungsrente, kann aber bei der abschließenden Anrechnung während der Laufzeit der Rente vor Verbrauch der Hauptentschädigung nicht beibehalten werden. Hierfür kann nur der durch die bereits geleisteten Rentenzahlungen schon verbrauchte und für die Anrechnung der voraussichtlichen künftigen Zahlungen noch benötigte Betrag an Hauptentschädigung in Betracht kommen. Die Neufassung stellt dies sicher und legt der Berechnung des Anrechnungsbetrags für die Zukunft die durchschnittliche Lebenserwartung des Berechtigten zum maßgebenden Anrechnungstichtag zugrunde.

Zu Buchstabe b - Anfügung eines neuen Absatzes 2

Die Vorschrift legt fest, daß das Nähere über die Anrechnung der Entschädigungsrente und die Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung neben der Weitergewährung von Entschädigungsrente durch Rechtsverordnung zu regeln ist (des Sachzusammenhangs wegen in der 16. LeistungsDV-LA). Hierbei ist bei der Berechnung des Anrechnungsbetrags für die Zukunft, wie bei der entsprechenden Regelung für die Unterhaltshilfe (Nr. 6 Buchst. c), von der durchschnittlichen Lebenserwartung des Berechtigten bzw. seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten auszugehen, sofern dieser eine höhere durchschnittliche Lebenserwartung hat. Wegen des Umfangs der notwendigen ergänzenden Vorschriften können diese nicht in das Gesetz aufgenommen werden.

Zu Nummer 9 (§ 283 a Abs. 1)

Zu Buchstaben a bis d - Änderung der Nummern 1, 2, 3 und 4

Redaktionelle Anpassungen wegen der Änderung in Nummer 8 Buchstabe a.

Zu Nummer 10 (§ 290)

Zu Buchstabe a - Änderung von Absatz 1

Mit der Vorschrift wird der monatliche Kürzungshöchstbetrag laufender Leistungen an Kriegsschadenrente wegen Überzahlungen, für die ein Rückforderungsanspruch besteht, von 50 DM auf 100 DM erhöht. Der derzeit geltende Kürzungshöchstbetrag von monatlich 50 DM wurde mit dem 29. ÄndG LAG mit Wirkung vom 1. März 1979 festgelegt. Zu diesem Zeitpunkt betrug der Unterhaltshilfesatz für einen Berechtigten 489 DM und für ein Ehepaar 815 DM (ohne einen evtl. Selbständigenzuschlag bzw. einer Pflegezulage). Zum gegenwärtigen Zeitpunkt beträgt der Unterhaltshilfesatz für einen Berechtigten 822 DM und für ein Ehepaar 1.370 DM. Dies entspricht nahezu einer Verdoppelung der seinerzeitigen Sätze. Da die Überzahlungen fast ausschließlich auf Grund nicht angegebener anrechenbarer anderer Einkünfte entstehen, erscheint es gerechtfertigt, den monatlichen Kürzungshöchstbetrag auf 100 DM anzuheben. Dies dürfte auch im Interesse der

meist in hohem Lebensalter stehenden Kriegsschadenrentenempfänger liegen, da ansonsten die Erben mit dem Rückforderungsanspruch konfrontiert werden müßten. Im übrigen kann die Ausgleichsbehörde in besonders gelagerten Einzelfällen auch einen geringeren monatlichen Kürzungsbetrag festlegen.

Zu Buchstabe b - Änderung von Absatz 3

Folgeänderung zu Buchstabe a. Dadurch wird es zugelassen, daß statt der Überleitung von Rentennachzahlungen bis 100 DM auf den Ausgleichsfonds durch den Träger der Sozialversicherung das Ausgleichsamt die laufende Zahlung der Kriegsschadenrente nunmehr bis zu diesem Betrag kürzen kann. Dies entspricht der Erhöhung des Kürzungsbetrags nach § 290 Abs. 1 Satz 4 und ist zugleich eine Verfahrensvereinfachung.

Zu Nummer 11 (§ 310)

Zu Buchstabe a - Änderung von Absatz 2

Die derzeit geltende Fassung von § 310 Abs. 2 regelt die personelle Zusammensetzung der Beschwerdeausschüsse als Kollegialorgan. Aus redaktionellen Gründen erscheint es zweckmäßig, die grundsätzliche Amtszeit der ehrenamtlichen Beisitzer anstelle in Absatz 3 bereits in Absatz 2 festzulegen.

Zu Buchstabe b - Änderung von Absatz 3

Zu Doppelbuchstabe aa - Aufhebung des Satzes 2

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb - Anfügung der neuen Sätze 2 bis 4

Der derzeit ausnahmslose Kollegialcharakter der Beschwerdeausschüsse ist unter Gesichtspunkten der Effektivität und Effizienz verwaltungsmäßigen Handelns nicht mehr zeitgemäß. Er erschwert in zunehmendem Maße den verwaltungsmäßigen Ablauf des Beschwerdeverfahrens, da die Beisitzer als Geschädigtenvertreter nur noch schwer zu gewinnen sind. Hinzu kommt der Kostenaufwand für die Vorbereitung und Durchführung der turnusmäßigen Sitzungen. Zunehmend erforderliche Personaleinsparungen, die Straffung verwaltungsmäßiger Abläufe sowie die Einführung neuer Steuerungsmodelle in der öffentlichen Verwaltung in Anlehnung an betriebswirtschaftliche Notwendigkeiten machen eine Vereinfachung der lastenausgleichsrechtlichen Beschwerdeverfahren daher unumgänglich. Da grundsätzlich auch in allen anderen Widerspruchsverfahren eine Behörde über den Rechtsbehelf im Vorverfahren nach § 68 VwGO entscheidet, sofern nicht ausdrücklich Ausschüsse oder Beiräte an die Stelle der Behörde treten (vgl. § 73 VwGO), wird mit der vorgesehenen Regelung für die Länder eine Möglichkeit geschaffen, nach jeweiligem Landesrecht die Entscheidungen über die eingelegten Beschwerden anstelle von dem Kollegialorgan eines Beschwerdeausschusses auch von einer Behörde

treffen lassen zu können. Dies liegt auch im Interesse der Beschwerdeführer, da hierdurch nicht unerhebliche zeitliche Verkürzungen der Beschwerdeverfahren erreicht werden können.

Zu Nummer 12 (§ 332)

Zu Buchstabe a - Neufassung von Absatz 1

Den Ausgleichsbehörden obliegt heute nicht nur die Gewährung von Ausgleichsleistungen, sondern sie sind auch für die Rückforderung der Leistungen in den Fällen des Schadensausgleichs (z.B. Vermögensrückgabe im Beitrittsgebiet) zuständig. Dadurch sind die Formerfordernisse für den Erlaß der Entscheidungen entsprechend zu erweitern. Von der strikten gesetzlichen Vorgabe, daß die Entscheidungen auf amtlichem Formblatt ergehen müssen, kann abgesehen werden. Im Zeitalter der Computer werden ohnehin die zu erlassenden Bescheide in der Regel im automatisierten Verfahren erstellt.

Zu Buchstabe b - Änderung von Absatz 3

Zu Doppelbuchstabe aa - Neufassung von Satz 3

Folgeänderung von Buchstabe a. Hierdurch entfällt für die Rückforderungsbescheide, aber auch für alle Beschwerdeausschußentscheidungen, die bisher normierte Zustellungsverpflichtung. Dies dient der Kosteneinsparung.

Zu Doppelbuchstabe bb - Neufassung von Satz 5

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 13 (§ 349)

Zu Buchstabe a - Änderung von Absatz 2 Satz 1

Redaktionelle Klarstellung. Ein Rückforderungsbetrag ist nicht nur zu berechnen, wenn der Schaden ausgeglichen ist, sondern nach den Regelungen in Absatz 3 auch, wenn der Schaden wegen der Wiederherstellung der vollen Verfügungsrechte über den jeweiligen Vermögenswert als ausgeglichen gilt.

Zu Buchstabe b - Neufassung von Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz

Die Neuregelung stellt klar, daß ein Schadensausgleich auch durch die Wiederherstellung der vollen Verfügungsrechte über den jeweiligen Vermögenswert gegeben ist (z.B. durch die Wiedervereinigung Deutschlands), ohne daß es zu einer gesonderten Rückgabe des einzelnen Wirtschaftsguts kommt. Damit werden von der Vorschrift zweifelsfrei auch die

Fälle erfaßt, in denen es zu der seinerzeitigen Wegnahmeanerkennung des Vermögenswertes nach § 4 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes und der Entschädigung im Lastenausgleich bereits auf Grund der Belegenheit des Wirtschaftsgutes in der ehemaligen DDR gekommen ist, ohne daß eine konkrete Enteignungsmaßnahme der Behörden des Schadensgebietes vorgelegen hat. Dies betrifft z.B. Mietwohngrundstücke mit drei und mehr Wohnungen, über die wegen der wirtschaftlichen Aushöhlung des Eigentums in der ehemaligen DDR für in Westdeutschland lebende Eigentümer seinerzeit keine sinnvollen Verfügungsmöglichkeiten mehr bestanden. Durch die Wiedervereinigung Deutschlands sind an solchen Grundstücken die vollen Verfügungsmöglichkeiten wieder gegeben, so daß zu Recht auch ein voller Schadensausgleich hieran unterstellt wird.

Zu Buchstabe c - Änderung von Absatz 4

Zu Doppelbuchstabe aa - Änderung von Satz 1

Die Änderung stellt klar, daß als „erfüllter“ Endgrundbetrag der Hauptentschädigung nicht nur ein durch Barauszahlung (§ 251) erfüllter Endgrundbetrag anzusehen ist, sondern hierunter auch ein durch Umwandlung von Aufbaudarlehen (§ 258) bzw. durch Anrechnung von Kriegsschadenrente (§§ 278a, 283 und 283a) erfüllter Endgrundbetrag fällt. Hierbei handelt es sich jeweils um besondere Arten der Erfüllung von Hauptentschädigung, die schon aus Gleichstellungsgründen nicht anders behandelt werden können.

Zu Doppelbuchstabe bb - Änderung der bisherigen Sätze 5 und 6

Durch die Neuformulierung des Textes der bisherigen Sätze 5 und 6 wird klargestellt, daß auch eine durch Anrechnung der Kriegsschadenrente (§§ 278a, 283 und 283a) erfüllte Hauptentschädigung der Rückforderung bei Schadensausgleich unterliegt. Die Rückforderung kann bei Kriegsschadenrentenempfängern bzw. deren Erben nicht auf den Mindesterfüllungsbetrag (§ 278a Abs. 4), den anrechnungsfreien Zinszuschlag sowie eine nach der Anrechnung der Kriegsschadenrente verbliebene und den Erben ausgezahlte Hauptentschädigung beschränkt werden, da dies eine ungerechtfertigte Besserstellung gegenüber denjenigen Geschädigten wäre, die statt Kriegsschadenrente eine Barauszahlung der Hauptentschädigung erhalten haben oder deren Hauptentschädigung auf ein vorher gewährtes Aufbaudarlehen angerechnet wurde.

Die aus Vertrauensschutzgründen vorgesehene unveränderte Weitergewährung der laufenden Leistungen an Kriegsschadenrente – trotz des nachträglichen Wegfalls der Schadensgrundlage – stellt für die Kriegsschadenrentenempfänger eine wesentliche Begünstigung gegenüber den anderen Lastenausgleichsempfängern dar. In diesen Fällen richtet sich die Rückforderung der erfüllten Hauptentschädigung wegen des zwischenzeitlichen Versterbens der Kriegsschadenrentenempfänger fast ausschließlich gegen deren Erben (nur noch unter 3 v.H. der einmal vorhandenen Kriegsschadenrentenempfänger beziehen heute noch laufende Leistungen). Es ist nicht vertretbar, daß diesen ein von der Rückforderung weitgehend unbelastetes Vermögen zufällt, während auf der anderen Seite die öffentliche Hand für den Lebensunterhalt des Erblassers bzw. Kriegsschadenrentenempfängers aufkommen mußte. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die auf die Hauptentschädigung angerechneten Unterhaltshilfeszahlungen, die der Rückforderung unterliegen,

in der Regel nur 10 v.H. der tatsächlich erbrachten Leistungen darstellen. Die restlichen 90 v.H. verbleiben in jedem Falle dem Unterhaltshilfeempfänger. Würde der Kriegsschadenrentenempfänger bzw. dessen Erben weitgehend von der Rückforderung der zuerkannten Hauptentschädigung freigestellt, so hätte dies einen Mittelausfall des Entschädigungsfonds in Höhe von schätzungsweise rund 150 Mio DM zur Folge, den wegen der Ausfallhaftung des Bundes (vgl. § 9 Abs. 1 letzter Satz Entschädigungsgesetz) letzten Endes der Steuerzahler tragen müßte.

Ausgenommen von einer Rückforderung sollen die Leistungen an Hausratentschädigung oder Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat sein, da diese Leistungen als erste Eingliederungshilfen zur Wiederbeschaffung des verlorenen Hausrats dienen und nicht mit einer quotalen Entschädigung der verlorenen Vermögenswerte gleichzusetzen sind.

Zu Buchstabe d - Änderung von Absatz 5

Zu Doppelbuchstabe aa - Änderung von Satz 1

Redaktionelle Verdeutlichung.

Zu Doppelbuchstabe bb - Einfügung eines neuen Satzes 2

Nach der derzeit geltenden Fassung des § 349 Abs. 5 richtet sich die Rückforderung des Lastenausgleichs in den Fällen des Schadensausgleichs nur gegen die Empfänger der Ausgleichsleistungen, deren Erben oder weitere Erben sowie bei einem der Nacherbfolge unterliegenden Vermögen gegen Nacherben. In den Fällen der Übertragungen des zurückgegebenen Vermögens an andere Rechtsnachfolger des Rückzahlungspflichtigen ohne angemessene Gegenleistung oder auch an Vermächtnisnehmer werden die Rückforderungsansprüche oftmals notleidend, wenn der Empfänger des Lastenausgleichs oder seine Erben bzw. weitere Erben ansonsten vermögenslos sind. In zahlreichen Fällen erfolgt die Vermögensübertragung ohne angemessene Gegenleistung auch gezielt, um sich der gesetzlichen Rückzahlungspflicht zu entziehen. Dadurch entsteht dem Entschädigungsfonds ein nicht unerheblicher finanzieller Nachteil. Die Neuregelung schafft daher eine zusätzliche Rückzahlungspflicht als Gesamtschuldner im Sinne des § 421 BGB für sonstige Rechtsnachfolger, sofern diese die Schadensausgleichsleistung ohne angemessene Gegenleistung oder als Vermächtnisnehmer erlangt haben. In diese gesamtschuldnerische Rückzahlungspflicht sind auch die Rechtsnachfolger des Geschädigten nach § 229 einzu beziehen, die die Schadensausgleichsleistung ohne angemessene Gegenleistung erlangt haben. Das gilt auch, wenn sie z.B. wegen seinerzeitiger Erbausschlagung nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht Erfüllungsberechtigte der Hauptentschädigung waren. Dies erscheint gerechtfertigt, da in solchen Fällen die sonstigen Rechtsnachfolger bzw. Vermächtnisnehmer durch die meist unentgeltliche Übernahme des vom Schadensausgleich betroffenen Vermögens wirtschaftlich begünstigt sind. Deren Inanspruchnahme als evtl. Vermögensübernehmer nach § 419 BGB ist mit Ablauf des 31. Dezember 1998 nicht mehr möglich, da die Regelung des § 419 BGB nach Artikel 33 Nr. 16 i.V.m. Artikel 110 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (EGInsO - BGBl. I S. 2911, 2924, 2952) außer Kraft tritt.

Zu Doppelbuchstabe cc - Änderung der bisherigen Sätze 2 bis 4

Redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe dd - Änderung von Satz 4 (neu)

Redaktionelle Anpassung an die vergleichbaren Regelungen in den §§ 290 Absatz 1 und 350a Absatz 1. Der Beginn des Fristlaufs für die Rückforderung der Hauptentschädigung wegen Schadensausgleichs mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Ausgleichsbehörde von dem Schadensausgleich und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt hat, ist außerdem praxisgerechter, da die Behörde den genauen Fristbeginn meist nur schwer ermitteln kann.

Zu Nummer 14 (§ 360 Abs. 2)

Zu Buchstabe a - Änderung von Satz 1

Die vorherige Anhörung des Beschwerdeausschusses in Ausschließungsverfahren nach § 360 wird verfahrensrechtlich nicht mehr für erforderlich angesehen, da durch die organisatorische Straffung der Ausgleichsverwaltung in der Schlußphase in zunehmendem Maße den Leiterinnen/Leitern der Landesausgleichsämtler vielfach auch der Vorsitz des Beschwerdeausschusses obliegt. Außerdem wird durch die Änderung unter Nummer 11 Buchstabe b zugelassen, daß nach jeweiligem Landesrecht an Stelle des Beschwerdeausschusses auch eine Behörde als Beschwerdestelle tätig werden kann. Nachdem die Entscheidung über den Ausschließungsantrag ohnehin von der Leiterin bzw. dem Leiter des Landesausgleichsamts zu treffen ist, kann eine doppelte Aktenbearbeitung zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung entfallen. Im übrigen unterliegen die Ausschließungsentscheidungen der Landesausgleichsämtler der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle, so daß die Rechtsweggarantie des Artikel 19 Abs. 4 GG gewährleistet ist.

Zu Buchstabe b - Änderung von Satz 2

Redaktionelle Klarstellung. Nicht nur der Geschädigte nach § 229, sondern schlechthin der von der Ausschließungsentscheidung Betroffene muß diese anfechten können.

Zu Buchstabe c - Änderung von Satz 5

Die Änderung dient der Klarstellung. Derjenige, dem ein treuwidriges Verhalten nach § 360 Abs. 1 zur Last gelegt wird, hat grundsätzlich seinen Leistungsanspruch verwirkt. Würde dieser den Ausschluß erlebt haben, hätten die Erben und weiteren Erben die vermögensrechtlichen Folgen des Ausschlusses zu tragen. Die Rechtsstellung der weiteren Erben kann nicht günstiger sein als die desjenigen, dessen Fehlverhalten zum Leistungsausschluß führt, und die seiner ersten Erben.

Zu Artikel 2 - Änderung der Sechzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 3)

Redaktionelle Anpassung wegen der Änderung des § 283 Lastenausgleichsgesetz (Artikel 1 Nr. 8 a).

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a - Änderung von Absatz 2

Die Aufrundungsregelung kann künftig wegfallen, da durch die Änderung des § 278 a Lastenausgleichsgesetz (Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a) zum Stichtag 1. Januar 2001 eine abschließende Anrechnung auch für die künftige Laufzeit der Unterhaltshilfe vorgenommen werden soll. Diese ist nach dem Vervielfältiger in Anlage 1 für das jeweils vollendete Lebensalter zum maßgebenden Anrechnungsstichtag spitz zu berechnen.

Zu Buchstabe b - Änderung von Absatz 3

Zu Doppelbuchstabe aa - Änderung von Satz 1

Die bisherige Vervielfältigertabelle für die Berechnung des Anrechnungsbetrags für die voraussichtlich noch zu leistenden Zahlungen an Unterhaltshilfe ist auf Grund der veränderten durchschnittlichen Lebenserwartung der Berechtigten nach der "Abgekürzten Sterbetafel 1994/96 für Deutschland" des Statistischen Bundesamts zu aktualisieren. Sie wird gleichzeitig Anlage 1, da der Verordnung auch eine Vervielfältigertabelle für die Berechnung des Anrechnungsbetrags der Entschädigungsrente (Anlage 2) angefügt wird.

Zu Doppelbuchstabe bb - Neufassung der Nummern 2 und 3

Die Neuregelung der Nummer 2 differenziert die Berechnung des Anrechnungsbetrags nach dem Geschlecht des Berechtigten. Dies war erforderlich, da sich die Lebenserwartung für Männer und Frauen nach der "Abgekürzten Sterbetafel 1994/96 für Deutschland" des Statistischen Bundesamts unterschiedlich entwickelt hat.

Die neugefaßte Nummer 3 differenziert die Berechnung des Anrechnungsbetrags nunmehr zusätzlich nach dem Geschlecht des Berechtigten und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten. Dies war auf Grund der unterschiedlichen Lebenserwartung der weiblichen und männlichen Berechtigten erforderlich.

Zu Nummer 3 (§ 3 a)

Die Neufassung des § 3 a regelt in Absatz 1 die Inanspruchnahme der Hauptentschädigung während der Laufzeit der Kriegsschadenrente. Diese kann nur erfüllt werden in Höhe des nicht der Anrechnung unterliegenden Zinszuschlags (anrechnungsfreier Zinszuschlag) sowie in Höhe des Betrags, der über dem Anrechnungsbetrag der Entschädigungsrente liegt.

Absatz 2 regelt die Berechnung des Anrechnungsbetrags der Entschädigungsrente. Dabei wird der durchschnittliche monatliche Auszahlungsbetrag in den letzten sechs Monaten vor dem maßgebenden Anrechnungssichttag mit dem nach der Lebenserwartung festgelegten Vervielfältiger nach Anlage 2 der Verordnung multipliziert.

Absatz 3 schreibt vor, bis zu welchem Zeitpunkt der Zinszuschlag für einen verzinslichen Grundbetrag der Hauptentschädigung zu berechnen und mit welchem Vomhundertsatz dieser anzusetzen ist.

Absatz 4 legt die Reihenfolge der Anrechnung auf die einzelnen Teile der Hauptentschädigung fest. Dies ist erforderlich, da der nicht für die Anrechnung verbrauchte Teil der Hauptentschädigung zu erfüllen ist.

Absatz 5 regelt, daß ein nach der Anrechnung verbleibender verzinslicher Grundbetrag um den ihm zugerechneten Zinszuschlag für die voraussichtliche zukünftige Laufzeit der Entschädigungsrente zu vermindern ist. Ansonsten würde ein durch die Anrechnung der Entschädigungsrente nicht verbrauchter, verzinster Grundbetrag bei seiner späteren Erfüllung erneut, also doppelt verzinst.

Absatz 6 verweist darauf, daß die für die Erfüllung der Hauptentschädigung neben der Weitergewährung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit geltenden Regelungen für die Anrechnung auf mehrere Hauptentschädigungsansprüche und das Unterlassen der Rückforderung von Erfüllungsbeträgen nach der abschließenden Anrechnung auch für die Erfüllung der Hauptentschädigung neben der Weitergewährung von Entschädigungsrente gelten.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu Buchstabe a - Änderung von Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa - Änderung von Nummer 1

Folgeänderung durch die Änderung des § 283 Lastenausgleichsgesetz (Artikel 1 Nr. 8) und der hierzu vorgesehenen Neufassung des § 3 a (Nummer 3).

Zu Doppelbuchstabe bb - Änderung von Nummer 2

Die Neufassung der Nummer 2 regelt, daß eine Erfüllung der Hauptentschädigung neben der Weitergewährung von Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente über den Mindest-

füllungsbetrag hinaus nur insoweit möglich ist, als der Hauptentschädigungsanspruch durch Anrechnung der Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente nicht voll verbraucht ist. Hierbei wird gleichzeitig die Reihenfolge der jeweiligen Anrechnung der Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente festgelegt.

Zu Doppelbuchstabe cc - Streichung der Absatzbezeichnung

Folgeänderung durch Aufhebung des Absatzes 2.

Zu Buchstabe b - Aufhebung von Absatz 2

Der bisherige Absatz 2 ist durch die Neuregelungen obsolet geworden.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Durch die Einführung der abschließenden Anrechnung der Unterhaltshilfe und/oder Entschädigungsrente ist es erforderlich, daß die Möglichkeit des Berechtigten, statt Unterhaltshilfe auf Lebenszeit nur Unterhaltshilfe auf Zeit zu wählen und auf Entschädigungsrente ganz zu verzichten, mit dem Ziel eine teilweise Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung zu erreichen, auf den Zeitraum vor dem Anrechnungstichtag 1. Januar 2001 für die abschließende Anrechnung beschränkt wird. Dies verfolgt ebenfalls das Ziel, dem Kriegsschadenrentenberechtigten noch zu Lebzeiten seine nicht verbrauchte Hauptentschädigung auszuzahlen.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Zu Buchstabe a - Änderung von Absatz 1

Folgeänderung von Nummer 2 bis 4.

Zu Buchstabe b - Änderung von Absatz 3

Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a.

Zu Nummer 7 (§ 8)

Zu Buchstabe a - Änderung von Nummer 1

Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b - Änderung von Nummer 2

Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb in Verbindung mit den Neuregelungen von Nummer 2 bis 5.

Zu Buchstabe c - Änderung von Nummer 4

Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a.

Zu Nummer 8 (§ 9 a)

Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a.

Zu Nummer 9 (§ 10)

Zu Buchstabe a - Änderung von Absatz 1

Folgeänderung von Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b - Änderung von Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa - Änderung von Satz 1

Folgeänderung von Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb - Änderung von Nummer 1

Für die Berechnung des Anrechnungsbetrags der Unterhaltshilfe wird nunmehr auf den durchschnittlichen Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe in den letzten sechs Monaten vor dem maßgebenden Zeitpunkt abgestellt. Dadurch werden kurzfristige Schwankungen in der Höhe der Unterhaltshilfezahlungen besser ausgeglichen.

Zu Doppelbuchstabe cc - Neufassung von Nummern 2 und 3

Die Neufassung der Anrechnungsregelungen unter Berücksichtigung des Geschlechts der Berechtigten war erforderlich, da nach den statistischen Erhebungen des Statistischen Bundesamts Männer und Frauen eine unterschiedliche zukünftige Lebenserwartung haben.

Zu Buchstabe c - Änderung von Absatz 4

Zu Doppelbuchstabe aa - Änderung von Satz 1

Die zeitlichen Anpassungen waren erforderlich, da nunmehr mit der Änderung des § 278 a Abs. 1 Lastenausgleichsgesetz (Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a) der Stichtag für die abschließende Anrechnung der Unterhaltshilfe auf den 1. Januar 2001 festgelegt wurde.

Zu Doppelbuchstabe bb - Änderung von Satz 2

Zeitliche Anpassung infolge des für die abschließende Anrechnung festgelegten neuen Stichtages auf den 1. Januar 2001 (Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a).

Zu Nummer 10 (§ 10 a)

Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a.

Zu Nummer 11 (§ 15)

Folgeänderung von Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Nummer 12 (§ 19 Abs. 2 Satz 3)

Die näheren Einzelheiten zur Erfüllung von Hauptentschädigung neben der Weitergewährung von Entschädigungsrente sind nunmehr in § 3 a (neu) anstelle in § 283 Lastenausgleichsgesetz geregelt.

Zu Nummer 13 (§ 20 Abs. 2 Satz 2)

Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a.

Zu Nummer 14 (§ 21 Abs. 2 Satz 3)

Vergleiche Begründung zu Nummer 12.

Zu Nummer 15 (§ 23 Abs. 2 Satz 2)

Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a.

Zu Nummer 16 (Fünfter Abschnitt - §§ 27 bis 31 neu)

Mit dem neu eingefügten Fünften Abschnitt wird die abschließende Anrechnung von nach dem 31. Dezember 2000 gewährter Kriegsschadenrente auf die Hauptentschädigung geregelt. Dadurch können die Hauptentschädigungsverfahren in der Endphase des Lastenausgleichs abgeschlossen und eine durch die Gewährung von Kriegsschadenrente nicht verbrauchte Hauptentschädigung noch zu Lebzeiten des Berechtigten ausgezahlt werden.

Zu § 27

§ 27 Absatz 1 sieht die abschließende Anrechnung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit spätestens zum 1. Januar 2001 vor, sofern die Voraussetzungen für die Anrechnung nach § 278 a Abs. 1 LAG bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingetreten sind. Für die Berechnung des Anrechnungsbetrags werden die Regelungen in § 3 Abs. 2 und 3 (neu) zugrundegelegt, die auf die zukünftige Lebenserwartung der Berechtigten und daher auch auf unterschiedliche Vervielfältiger für männliche und weibliche Berechtigte abstellen. Als maßgebender Zeitpunkt für die der abschließenden Anrechnung zugrunde zu legenden Verhältnisse wird der 31. Dezember 2000 festgelegt. Änderungen der Verhältnisse nach diesem Zeitpunkt bleiben unberücksichtigt.

Absatz 2 regelt die Reihenfolge der Anrechnung auf den jeweiligen Teil der Hauptentschädigung. Gleichzeitig wird festgelegt, ab welchem Zeitpunkt der auf den angerechneten Grundbetrag entfallende Zinszuschlag durch die Gewährung der Unterhaltshilfe als erfüllt gilt.

Absatz 3 legt fest, daß für die Berechnung des Anrechnungsbetrags in den Fällen der Kriegsschadenrentengewährung nach § 278 a Abs. 6 LAG (Rückgängigmachung einer entgegenstehenden vorherigen Erfüllung von Hauptentschädigung) der Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe vor einer 10%igen Kürzung wegen nicht erfolgter Rückzahlung des der Einweisung der Unterhaltshilfe entgegenstehenden Erfüllungsbetrags anzusetzen ist. Ansonsten würde sich für diese Berechtigten ein im Vergleich zu einem sonstigen Berechtigten zu niedriger Anrechnungsbetrag ergeben. Dies wäre ungerechtfertigt.

Absatz 4 regelt die Reihenfolge der Anrechnung von Unterhaltshilfe sowie von Aufbaudarlehen auf den Anspruch auf Hauptentschädigung. Dabei kommen die einschlägigen Regelungen in § 26 Abs. 2 und 3 zur Anwendung.

Zu § 28

§ 28 regelt die abschließende Anrechnung von Entschädigungsrente spätestens zum 1. Januar 2001. Dabei werden die für die Berechnung des Anrechnungsbetrags geltenden Regelungen in § 3 a Abs. 2 bis 6 (neu) zugrundegelegt, die auf die zukünftige Lebenserwartung und einen für männliche und weibliche Berechtigte unterschiedlichen Vervielfältiger abstellen. Als maßgebender Zeitpunkt für die der Anrechnung zugrunde zu legenden Verhältnisse wird der 31. Dezember 2000 festgelegt. Änderungen der Verhältnisse nach diesem Zeitpunkt bleiben unberücksichtigt.

Zu § 29

§ 29 regelt die abschließende Anrechnung von Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente auf die Hauptentschädigung. Dabei wird die Reihenfolge der Anrechnung der beiden Leistungen festgelegt. Da der Zinszuschlag zur Hauptentschädigung durch die Gewährung von Unterhaltshilfe von dem Beginn desjenigen Kalendervierteljahres als erfüllt gilt, von dem ab Unterhaltshilfe zuerkannt worden ist, ist die Anrechnung der Unterhaltshilfe vorrangig durchzuführen.

Zu § 30

§ 30 legt fest, daß bei einer Anrechnung von Kriegsschadenrente auf mehrere Ansprüche auf Hauptentschädigung diese im Verhältnis der verfügbaren Grundbeträge oder Ansprüche zueinander vorzunehmen ist. Ansonsten könnten teilweise unterschiedliche Anrechnungsergebnisse auftreten, je nachdem, wie hoch der einzelne Anspruch ist und ab welchem Zeitpunkt dieser zu verzinsen ist. Dies ist aus Gleichbehandlungsgründen nicht zulässig.

Zu § 31

§ 31 beinhaltet die Berücksichtigung nachträglicher Veränderungen der Verhältnisse auf die durchgeführte abschließende Anrechnung. Hierbei mußte festgelegt werden, daß bei nachträglicher Zuerkennung von Hauptentschädigung eine Änderung der Anrechnung durchzuführen ist. Dies war deshalb erforderlich, weil sich die nachträgliche Zuerkennung von Hauptentschädigung rückwirkend sowohl auf die Unterhaltshilfe (z.B. beim Selbständigenzuschlag) als auch auf die Entschädigungsrente auswirkt. Allerdings ist in Fällen der nachträglichen Erhöhung der Zahlungen an Unterhaltshilfe oder Entschädigungsrente die durchgeführte Anrechnung nur dann zu ändern, soweit noch auf eine nicht erfüllte Hauptentschädigung anzurechnen ist. Ansonsten ginge die Änderung der Anrechnung ins Leere.

Zu Nummer 17 (Sechster Abschnitt – neu, § 32 – neu)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 18 (§ 28 – alt)

Die Regelung ist durch die Wiedervereinigung Deutschlands mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 obsolet geworden.

Zu Nummer 19 (§ 33)

Mit dem neu eingefügten § 33 werden für die Fälle der Unterhaltshilfegewährung unter Rückgängigmachung einer vorherigen entgegenstehenden Erfüllung (§ 278 a Abs. 6 Lastenausgleichsgesetz) Übergangsregelungen geschaffen, wonach der der Unterhaltshilfegewährung entgegenstehende Erfüllungsbetrag neu zu berechnen ist, sofern dies für den Berechtigten günstiger ist. Hierbei werden in den Absätzen 2, 3 und 4 jeweils unterschiedliche Regelungen getroffen, je nachdem, ob die seinerzeitige Rückgängigmachung der Hauptentschädigungserfüllung durch Barzahlung, Kürzung der Unterhaltshilfe oder Wiederherstellung eines Darlehensverhältnisses erfolgte. Dies ist aus Gleichbehandlungsgründen erforderlich.

Zu Nummer 20 (§ 34 – neu)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 21 (Anlagen 1 und 2 - neu)

Die in der bisherigen Anlage enthaltene Vervielfältigertabelle für die Berechnung des Anrechnungsbetrags in Höhe von 10 v.H. der voraussichtlich noch zu leistenden Zahlungen an Unterhaltshilfe ist auf Grund der veränderten durchschnittlichen Lebenserwartung der Berechtigten nach der "Abgekürzten Sterbetafel 1994/96 für Deutschland" des Statistischen Bundesamts überholt und daher zu aktualisieren. Hierbei mußten wegen der unterschiedlichen zukünftigen Lebenserwartung von Männern und Frauen gleichzeitig verschiedene Vervielfältiger nach dem Geschlecht der Berechtigten festgelegt werden. Gleichzeitig ist für die Berechnung der Summe der voraussichtlich noch zu leistenden Zahlungen an Entschädigungsrente eine eigene Vervielfältigertabelle nach der jeweilig nach dem Geschlecht unterschiedlichen zukünftigen Lebenserwartung festzulegen, die auf die volle Anrechnung der Entschädigungsrente abstellt.

Zu Artikel 3 – Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (§ 9 Satz 1 und § 10)

Zu Nummer 1 (§ 9)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung von Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a.

61/93

Zu Nummer 2 (§ 10)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung von Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a.

Zu Artikel 4 – Neufassung der Sechzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz

Die Sechzehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz ist seit der Bekanntmachung der Fassung vom 7. August 1969 (BGBl. I S. 1089) mehrfach geändert worden, so daß eine Neufassung notwendig ist. Zur besseren Übersichtlichkeit soll der Neufassung eine Inhaltsübersicht vorangestellt werden.

Zu Artikel 5 – Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die Vorschrift stellt sicher, daß die durch dieses Gesetz geänderten Teile der Sechzehnten und Vierundzwanzigsten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, die dadurch Gesetzesrang erhalten, wieder durch den Verordnungsgeber geändert werden können.

Zu Artikel 6 – Inkrafttreten

Das Gesetz soll am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

19.03.99

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Dreiunddreißigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (33. ÄndGLAG)

A. Zielsetzung

In der Endphase des Lastenausgleichs ist es erforderlich, neben der bereits mit dem Kriegsfolgenbereinigungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) erfolgten Begrenzung des Anspruchs auf Lastenausgleich auf die vor dem 1. Januar 1993 in den Geltungsbereich des Grundgesetzes zugezogenen Aussiedler und der Einführung einer allgemeinen endgültigen Antragsfrist zum 31. Dezember 1995 auch die Antragsberechtigung für die Gewährung von Kriegsschadenrente wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Eintritts einer Erwerbsunfähigkeit auf die Personen zu beschränken, bei denen die Voraussetzungen für die Gewährung der Kriegsschadenrente spätestens am 31. Dezember 1999 vorliegen. In den Fällen noch laufender Kriegsschadenrente müssen außerdem Regelungen zur abschließenden Anrechnung dieser Leistung auch für künftige Zahlungen auf den zuerkannten Hauptentschädigungsanspruch noch zu Lebzeiten der Berechtigten geschaffen werden, damit die offenen Hauptentschädigungsverfahren abgeschlossen werden können und die nicht verbrauchte Hauptentschädigung ausgezahlt werden kann.

Daneben sind noch rechtliche Klarstellungen und verfahrensrechtliche Vereinfachungen notwendig.

B. Lösung

Änderung der entsprechenden lastenausgleichsrechtlichen Vorschriften.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Zusätzliche Ausgaben entstehen nicht. Durch den Abschluß der Antragstellung auf Kriegsschadenrente ergeben sich für den Bund und die Länder mittelfristig Einsparungen bei den jährlichen Zuschüssen für den Ausgleichsfonds nach § 6 Abs. 4 Lastenausgleichsgesetz in nicht quantifizierbarer Höhe.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Verfahrensvereinfachungen wird eine Entlastung der Verwaltung der Länder und Kommunen erreicht.

E. Sonstige Kosten

Kosten für den Bürger, die Wirtschaft oder die Sozialversicherung entstehen nicht.

19.03.99

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Dreißigsten Gesetzes zur Änderung
des Lastenausgleichsgesetzes (33. ÄndGLAG)

Der Bundesrat hat in seiner 736. Sitzung am 19. März 1999 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Dreiunddreißigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (33. ÄndGLAG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3180), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 261 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Kriegsschadenrente wird nur gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung spätestens am 31. Dezember 1999 vorliegen und der Antrag bis zum 30. Juni 2000 gestellt ist.“

2. In § 263 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz werden nach dem Wort „einmal“ die Wörter „und nur bis zum 30. Juni 2000“ eingefügt.
3. In § 264 Abs. 2 werden in Satz 2 nach dem Wort „jedoch“ und in Satz 3 nach den Wörtern „können Kriegsschadenrente“ jeweils die Wörter „vorbehaltlich des § 261 Abs. 5“ eingefügt.
4. In § 265 Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „jedoch“ die Wörter „vorbehaltlich des § 261 Abs. 5“ eingefügt.
5. In § 270 Abs. 4 wird das Wort „zwei“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

6. § 278 a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Haben in Fällen der Gewährung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Satz 2 bis zum 31. Dezember 2000 nicht vorgelegen, ist die Anrechnung zum 1. Januar 2001 vorzunehmen; dabei gilt der Anspruch auf Hauptentschädigung durch eine über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlte oder ruhende Unterhaltshilfe in Höhe des nach Absatz 4 letzter Satz maßgeblichen Betrags als erfüllt. Änderungen der Verhältnisse nach dem 31. Dezember 2000 werden bei der Anrechnung nicht berücksichtigt; auf nach diesem Zeitpunkt zuerkannte Hauptentschädigung ist jedoch anzurechnen.“

b) In Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Halbsatz 2 wird jeweils das Wort „offensichtlich“ durch die Wörter „im Durchschnitt der Fälle“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Das Nähere über die Anrechnung von Unterhaltshilfe (Absatz 1), über die Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung neben der Weitergewährung von Unterhaltshilfe (Absatz 4) und über die Zuerkennung von Unterhaltshilfe nach voller oder teilweiser Erfüllung der Ansprüche auf Hauptentschädigung (Absätze 5 und 6) wird durch Rechtsverordnung bestimmt. Dabei ist hinsichtlich der Absätze 4 und 5 von dem Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe sowie von der durchschnittlichen Lebenserwartung des Berechtigten auszugehen; bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten mit unterschiedlicher durchschnittlicher Lebenserwartung ist für drei Fünftel des Auszahlungsbetrags die höhere und für zwei Fünftel die niedrigere durchschnittliche Lebenserwartung zugrunde zu legen. Für die Anwendung des Absatzes 6 kann insbesondere auch die Berücksichtigung des Mindesterfüllungsbetrags, der Zeitpunkt der Zuerkennung und Zahlung von Unterhaltshilfe, die Höhe des Kürzungsbetrags der Unterhaltshilfe und die Verzinsung des Anspruchs auf Hauptentschädigung bei Rückzahlung von Erfüllungsbeträgen geregelt werden.“

7. § 280 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. bei Personen, die Pflegezulagen, Pflegegelder oder Pflegesachleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, den Vorschriften des Siebten oder Elften Buches Sozialgesetzbuch oder vergleichbare Leistungen von einem privaten Versicherungsunternehmen erhalten oder die unter § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c fallen, 8 vom Hundert.“

b) In Absatz 5 wird das Wort „zwei“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

8. § 283 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. und wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Haben die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Satz 1 bis zum 31. Dezember 2000 nicht vorgelegen, ist die Anrechnung zum 1. Januar 2001 vorzunehmen; dabei gilt der Anspruch auf Hauptentschädigung durch eine über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlte oder ruhende Entschädigungsrente in Höhe des nach Nummer 3 Satz 2 maßgeblichen Betrags als erfüllt. Änderungen der Verhältnisse nach dem 31. Dezember 2000 werden bei der Anrechnung nicht berücksichtigt; auf nach diesem Zeitpunkt zuerkannte Hauptentschädigung ist jedoch anzurechnen.“

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Solange Entschädigungsrente gezahlt wird oder ruht, können Ansprüche auf Hauptentschädigung, auf die nach Nummer 1 anzurechnen ist, unbeschadet eines Teilverzichts nach Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b nur insoweit erfüllt werden, als im Durchschnitt der Fälle eine Überzahlung der Hauptentschädigung nicht zu erwarten ist. Soweit hiernach die Ansprüche auf Hauptentschädigung vor der Anrechnung nicht erfüllt werden können, sind sie durch die Gewährung von Entschädigungsrente vorläufig in Anspruch genommen. Sind Ansprüche auf Hauptentschädigung während der Gewährung von Entschädigungsrente über einen Zinszuschlag im Sinne der Nummer 1 Satz 3 hinaus teilweise erfüllt worden, ist für die Berechnung der Entschädigungsrente der verbleibende Grundbetrag der Hauptentschädigung maßgebend.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Nähere über die Anrechnung von Entschädigungsrente (Absatz 1 Nr. 2 Satz 2) und über die Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung neben der Weitergewährung von Entschädigungsrente (Absatz 1 Nr. 3) wird durch Rechtsverordnung bestimmt. Dabei ist von dem Auszahlungsbetrag der Entschädigungsrente sowie von der durchschnittlichen Lebenserwartung des Berechtigten, bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten mit unterschiedlicher durchschnittlicher Lebenserwartung von der höheren durchschnittlichen Lebenserwartung auszugehen.“

9. § 283 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 283 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 283 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Satz 2“ ersetzt.

b) In Nummer 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 283 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 283 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1“ ersetzt.

c) In Nummer 3 Satz 2 Buchstabe b wird die Verweisung „(§ 283 Nr. 3)“ durch die Verweisung „(§ 283 Abs. 1 Nr. 3)“ ersetzt.

- d) In Nummer 4 werden die Verweisung „(§ 283 Nr. 4)“ durch die Verweisung „(§ 283 Abs. 1 Nr. 4)“ und die Verweisung „§ 283 Nr. 1 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 283 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3“ ersetzt.

10. § 290 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „bis zu einem Betrag von 50 Deutsche Mark monatlich“ gestrichen.

11. § 310 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 werden der Schlußpunkt durch ein Semikolon ersetzt und der Halbsatz „sie werden für vier Jahre bestellt, soweit nicht nach Landesrecht etwas anderes bestimmt ist.“ angefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird aufgehoben.
- bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Nach Landesrecht kann abweichend von Absatz 1 und 2 auch bestimmt werden, daß an Stelle des Beschwerdeausschusses eine Behörde als Beschwerdestelle tätig wird. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beschwerdeausschüsse gelten für die Beschwerdestelle entsprechend. Wird eine Behörde als Beschwerdestelle eingerichtet, finden Absatz 1 und 2 keine Anwendung.“

12. § 332 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Entscheidungen der Ausgleichsbehörden und der Beschwerdeausschüsse ergehen schriftlich und sind zu begründen. Sie müssen eine Belehrung darüber enthalten, ob ein Rechtsbehelf und welcher Rechtsbehelf gegeben ist.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Zustellung der Entscheidungen kann durch einen verschlossen zugesandten einfachen Brief ersetzt werden.“

- bb) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Eine Entscheidung, die durch die Post mittels einfachen Briefes im Geltungsbereich dieses Gesetzes übermittelt wird, gilt mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang der Entscheidung und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.“

13. § 349 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „ausgeglichen ist“ die Wörter „oder als ausgeglichen gilt“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird der erste Halbsatz vor dem Semikolon wie folgt gefaßt:

„Bei Rückgaben von Vermögenswerten, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegen sind, sowie der Wiederherstellung der vollen Verfügungsrechte über solche Vermögenswerte gilt der festgestellte Schaden insoweit stets in voller Höhe als ausgeglichen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „der zuerkannte und“ die Wörter „nach den Vorschriften der §§ 251, 258, 278a, 283 und 283a“ eingefügt.

bb) Die Sätze 5 und 6 werden durch folgende Sätze 5 bis 7 ersetzt:

„Bei den geleisteten Zahlungen an Kriegsschadenrente und vergleichbaren Leistungen hat es sein Bewenden; dies gilt nicht für die auf die zuerkannte Hauptentschädigung angerechneten Beträge, die gemäß Satz 1 der Rückforderung unterliegen. Laufende Zahlungen an Kriegsschadenrente und vergleichbaren Leistungen werden nach Maßgabe der geltenden Vorschriften weitergewährt; eine Rückforderung der nach den §§ 251, 258, 278a, 283 und 283a erfüllten Hauptentschädigung mindert die laufenden Zahlungen nicht. Leistungen an Hausratentschädigung oder Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat werden nicht zurückgefordert.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Schlußpunkt die Klammerdefinition „(Rückzahlungspflichtige)“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Hat ein Rechtsnachfolger des Rückzahlungspflichtigen oder des Geschädigten nach § 229 die Schadensausgleichsleistung ohne angemessene Gegenleistung oder als Vermächtnisnehmer erlangt, kann er neben den in Satz 1 genannten Rückzahlungspflichtigen als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

dd) In Satz 4 wird das Wort „Zeitpunkt“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.

14. § 360 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „nach Anhörung des Beschwerdeausschusses“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird der Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt gefaßt:

„sie kann vom Betroffenen und vom Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds nach den §§ 338 ff. angefochten werden.“

c) In Satz 5 werden nach dem Wort „Erben“ die Wörter „oder weitere Erben“ eingefügt.

Artikel 2**Änderung der Sechzehnten Verordnung
über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz**

Die Sechzehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Verordnung vom 7. August 1969 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel III der Verordnung vom 23. November 1979 (BGBl. I S. 1982), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 283 Nr. 1 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 283 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „auf volle 100 Deutsche Mark nach oben aufgerundete“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
 - bb) Die Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:
 - „2. Der Vervielfältiger bestimmt sich vorbehaltlich der Nummer 3 Satz 2 nach dem Geschlecht des Berechtigten und nach seinem Lebensalter in dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt.
 3. Ist der Berechtigte verheiratet und lebt er von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt, ist der Vervielfältiger für jeden Ehegatten nach seinem Geschlecht und nach seinem Lebensalter in dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt zu ermitteln. Ergeben sich unterschiedliche Vervielfältiger, ist auf zwei Fünftel des Zahlungsbetrags (Nummer 1) der niedrigere und auf drei Fünftel des Zahlungsbetrags der höhere Vervielfältiger anzuwenden. Die Anteile am Zahlungsbetrag sind auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.“
3. § 3 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 3 a**Erfüllung neben der Weitergewährung
von Entschädigungsrente**

(1) Solange Entschädigungsrente gewährt wird oder ruht, kann der Anspruch auf Hauptentschädigung nur erfüllt werden in Höhe

1. des nach § 283 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes nicht der Anrechnung unterliegenden Zinszuschlags zu dem Teil des Grundbetrags der Hauptentschädigung, der durch die Gewährung der Entschädigungsrente vorläufig in Anspruch genommen ist (anrechnungsfreier Zinszuschlag), sowie
2. des Betrags, um den der Anspruch auf Hauptentschädigung den vorläufigen Anrechnungsbetrag der Entschädigungsrente übersteigt.

Soweit der Anspruch auf Hauptentschädigung nach Satz 1 nicht erfüllt werden kann, ist er durch die Weitergewährung von Entschädigungsrente vorläufig in Anspruch genommen.

(2) Vorläufiger Anrechnungsbetrag der Entschädigungsrente ist die Summe der bis zum maßgebenden Zeitpunkt tatsächlich geleisteten und danach voraussichtlich noch zu leistenden Zahlungen an Entschädigungsrente. Maßgebender Zeitpunkt ist der letzte Tag des Kalendermonats, in dem über die jeweilige Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung durch das Ausgleichsamt entschieden wird. Der Betrag der danach noch zu leistenden Zahlungen an Entschädigungsrente wird in der Weise berechnet, daß der monatliche Auszahlungsbetrag mit dem aus der Anlage 2 ersichtlichen Vervielfältiger vervielfacht wird. Dabei gilt folgendes:

1. Als monatlicher Auszahlungsbetrag der Entschädigungsrente gilt der durchschnittliche, auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundete Auszahlungsbetrag für die letzten sechs Monate vor dem nach Satz 2 maßgebenden Zeitpunkt; dabei sind Monate, in denen die Entschädigungsrente geruht hat, außer Betracht zu lassen.
2. Der Vervielfältiger bestimmt sich vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 nach dem Geschlecht des Berechtigten und seinem Lebensalter in dem nach Satz 2 maßgebenden Zeitpunkt. Ist der Berechtigte verheiratet und lebt er von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt, ist der Vervielfältiger für jeden Ehegatten nach seinem Geschlecht und nach seinem Lebensalter in dem nach Satz 2 maßgebenden Zeitpunkt zu ermitteln und, wenn sich unterschiedliche Vervielfältiger ergeben, der höhere von beiden anzuwenden. Bei Vollwaisen ist Vervielfältiger die Zahl der Monate von dem nach Satz 2 maßgebenden Zeitpunkt bis zum Ende des Monats, in dem die in § 265 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Gesetzes bestimmte Altersgrenze erreicht wird.

(3) Bei der Ermittlung des Anspruchs auf Hauptentschädigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist für einen verzinlichen Grundbetrag der Zinszuschlag zu berücksichtigen

1. bis zum Ende des Kalendervierteljahres, in das der nach Absatz 2 Satz 2 maßgebende Zeitpunkt fällt,
2. vom darauffolgenden Vierteljahresersten ab bis zum Ende des Kalendervierteljahres, in dem die Entschädigungsrente voraussichtlich endet.

Der Zinszuschlag nach Nummer 2 ist mit dem Hundertsatz anzusetzen, der sich ergibt, wenn der nach Absatz 2 Nr. 2 maßgebende Vervielfältiger um die Zahl der Monate von dem nach Absatz 2 Satz 2 maßgebenden Zeitpunkt bis zum Ende des jeweils laufenden

Kalendervierteljahres vermindert, durch die Zahl 3 geteilt und das Ergebnis auf einen vollen Hundertsatz nach oben aufgerundet wird.

(4) Die Anrechnung des vorläufigen Anrechnungsbetrags auf den Anspruch auf Hauptentschädigung ist zunächst auf einen Zinszuschlag, danach auf einen verzinslichen Grundbetrag und zuletzt auf einen unverzinslichen Grundbetrag vorzunehmen.

(5) Verbleibt nach der Anrechnung ein verzinslicher Grundbetrag, ist dieser um den ihm zugerechneten Zinszuschlag für die voraussichtliche zukünftige Laufzeit der Entschädigungsrente (Absatz 3 Satz 1 Nr. 2) zu vermindern. Dazu ist der verbleibende Grundbetrag mit 100 zu vervielfältigen und das Ergebnis durch die Summe zu teilen, die sich durch Hinzurechnung des nach Absatz 3 Satz 2 maßgebenden Hundertsatzes zu der Zahl 100 ergibt.

(6) § 3 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Verweisung „§ 283 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes“ durch die Verweisung „§ 283 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes“ und die Verweisung „(§ 283 Nr. 3 des Gesetzes)“ durch die Verweisung „(§ 3 a)“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. des Betrags, der nach vorläufiger Anrechnung der Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente auf den Anspruch auf Hauptentschädigung verbleibt. Zur Berechnung dieses Betrages sind die §§ 3 und 3 a nacheinander anzuwenden.“

cc) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

5. In § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Berechtigte“ die Wörter „vor dem 1. Januar 2001“ eingefügt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach den §§ 3 oder 4 dieser Verordnung oder nach § 283 Nr. 3 des Gesetzes“ durch die Wörter „nach den §§ 3 bis 4“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 283 Nr. 1 des Gesetzes“ durch die Verweisung „§ 283 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 283 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes“ durch die Verweisung „§ 283 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „oder nach § 283 Nr. 3 des Gesetzes“ gestrichen.
- c) In Nummer 4 wird die Verweisung „§ 283 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes“ durch die Verweisung „§ 283 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes“ ersetzt.

8. In § 9 a wird die Verweisung „§ 283 Nr. 4 Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes“ durch die Verweisung „§ 283 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „auf volle 100 Deutsche Mark nach oben aufgerundeten“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Anlage“ durch die Angabe „Anlage I“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

cc) Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„2. Der Vervielfältiger bestimmt sich vorbehaltlich der Nummer 3 Satz 2 nach dem Geschlecht des Berechtigten und nach seinem Lebensalter in dem Zeitpunkt, von dem ab Unterhaltshilfe zuerkannt wird.

3. Ist der Berechtigte verheiratet und lebt er von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt, ist der Vervielfältiger für jeden Ehegatten nach seinem Geschlecht und nach seinem Lebensalter in dem Zeitpunkt zu ermitteln, von dem ab Unterhaltshilfe zuerkannt wird. Ergeben sich unterschiedliche Vervielfältiger, ist auf zwei Fünftel des Auszahlungsbetrags (Nummer 1) der niedrigere und auf drei Fünftel des Auszahlungsbetrags der höhere Vervielfältiger anzuwenden. Die Anteile am Auszahlungsbetrag sind auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „1. Juni 1967“ durch die Angabe „1. Januar 2001“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „31. Mai 1967“ durch die Angabe „31. Dezember 2000“ ersetzt.

10. In § 10 a wird die Verweisung „§ 283 Nr. 4 Satz 2 Halbsatz 1 des Gesetzes“ durch die Verweisung „§ 283 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Halbsatz 1 des Gesetzes“ ersetzt.
11. In § 15 werden in den Nummern 1 und 2 jeweils die Wörter „auf volle 100 DM nach oben aufgerundeten“ gestrichen.
12. In § 19 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung „§ 283 des Gesetzes“ durch die Verweisung „§ 3 a“ ersetzt.
13. In § 20 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „(§ 283 Nr. 1 des Gesetzes)“ durch die Verweisung „(§ 283 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes)“ ersetzt.
14. In § 21 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung „§ 283 des Gesetzes“ durch die Verweisung „§ 3 a“ ersetzt.
15. In § 23 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „(§ 283 Nr. 1 des Gesetzes)“ durch die Verweisung „(§ 283 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes)“ ersetzt.
16. Nach § 26 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

Anrechnung nach dem 31. Dezember 2000 gewährter Kriegsschadenrente auf die Hauptentschädigung

§ 27

Anrechnung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit

(1) Unterhaltshilfe, die mit Wirkung von einem Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2001 ab zuerkannt wurde und bei der die Voraussetzungen für die Anrechnung nach § 278 a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vor dem 1. Januar 2001 nicht vorgelegen haben, ist mit dem Anrechnungsbetrag nach § 3 Abs. 2 und 3 auf den Grundbetrag der Hauptentschädigung anzurechnen. Maßgebender Zeitpunkt (§ 3 Abs. 2) ist der 31. Dezember 2000. Bei Unterhaltshilfe an Vollwaisen ist § 5 Abs. 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Anrechnung ist der Reihe nach auf einen verzinslichen Grundbetrag und einen unverzinslichen Grundbetrag vorzunehmen. Der auf den angerechneten Betrag entfallende Zinszuschlag zur Hauptentschädigung gilt durch die Anrechnung vom Beginn desjenigen

Kalendervierteljahres ab als erfüllt, das dem Zeitpunkt folgt, von dem ab Unterhaltshilfe zuerkannt worden ist. § 3 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Unterhaltshilfe nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ist zur Berechnung des Anrechnungsbetrags nach den Absätzen 1 und 2 mit dem Auszahlungsbetrag anzusetzen, der sich vor Anwendung des § 17 Abs. 1 ergibt.

(4) § 26 Abs. 2 und 3 ist vor der Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 anzuwenden.

§ 28

Anrechnung von Entschädigungsrente

Die Anrechnung von Entschädigungsrente, bei der die Voraussetzungen für die Anrechnung nach § 283 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 des Gesetzes vor dem 1. Januar 2001 nicht vorgelegen haben, ist wie bei der vorläufigen Anrechnung auf den Anspruch auf Hauptentschädigung nach § 3 a Abs. 2 bis 6 vorzunehmen. Maßgebender Zeitpunkt (§ 3 a Abs. 2) ist der 31. Dezember 2000.

§ 29

Anrechnung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit und Entschädigungsrente

Sind Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente auf die Hauptentschädigung anzurechnen, ist zunächst § 27 anzuwenden und danach die Anrechnung der Entschädigungsrente nach § 28 auf den noch verbleibenden Anspruch auf Hauptentschädigung vorzunehmen.

§ 30

Anrechnung auf mehrere Ansprüche auf Hauptentschädigung

Ist Kriegsschadenrente nach § 278 a Abs. 2, § 283 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 des Gesetzes auf mehrere Ansprüche auf Hauptentschädigung anzurechnen, ist die Anrechnung im Verhältnis der verfügbaren Grundbeträge (§ 27) oder Ansprüche (§ 28) zueinander vorzunehmen.

§ 31

Berücksichtigung nachträglicher Veränderungen

Eine nach den §§ 27 bis 30 durchgeführte Anrechnung ist zu ändern, wenn nachträglich Hauptentschädigung zuerkannt wird. Das gleiche gilt, wenn sich nachträglich die Zahlungen an Unterhaltshilfe oder Entschädigungsrente für Zeiträume vor dem 1. Januar 2001

verändern. Bei einer nachträglichen Erhöhung der Zahlungen an Unterhaltshilfe oder Entschädigungsrente ist die durchgeführte Anrechnung nur zu ändern, soweit noch auf eine nicht erfüllte Hauptentschädigung anzurechnen ist.“

17. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird Sechster Abschnitt, der bisherige § 27 wird § 32.

18. Der bisherige § 28 wird aufgehoben.

19. Folgender § 33 wird eingefügt :

„§ 33

Übergangsregelung für die Änderung
der Verordnung durch das Gesetz vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes)

(1) Wurde vor dem 1. Januar 2001 Unterhaltshilfe auf Lebenszeit nach § 14 Abs. 2 oder § 26 Abs. 1 zuerkannt, ist der entgegenstehende Erfüllungsbetrag (§ 15) neu zu berechnen, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist. Dabei ist § 10 Abs. 4 entsprechend anzuwenden.

(2) Ist der bisher berechnete entgegenstehende Erfüllungsbetrag ganz oder teilweise an den Ausgleichsfonds zurückgezahlt worden, ist der zurückgezahlte Betrag zu erstatten, soweit er den neu berechneten entgegenstehenden Erfüllungsbetrag übersteigt.

(3) Ist gekürzte Unterhaltshilfe zuerkannt worden und übersteigt die Summe der bisherigen Kürzungsbeträge den neu berechneten entgegenstehenden Erfüllungsbetrag, ist der übersteigende Betrag als Unterhaltshilfe nachzuzahlen und die Unterhaltshilfe ungekürzt weiterzugewähren.

(4) Ist ein Darlehensverhältnis wiederhergestellt oder neu begründet worden, ist dies insoweit rückgängig zu machen, als der bisher berechnete entgegenstehende Erfüllungsbetrag den neu berechneten übersteigt.“

20. Der bisherige § 29 wird § 34.

21. Die bisherige Anlage wird durch die Anlagen I und 2 zu dieser Verordnung ersetzt.

Anlage 1

(zu § 3 Abs. 3 und § 10 Abs. 2)

**Vervielfältiger zur Berechnung des Anrechnungsbetrags
für die voraussichtlich noch zu leistenden Zahlungen
an Unterhaltshilfe**

Vollendetes Lebensjahr	Vervielfältiger für einen weiblichen/männlichen Berechtigten oder Ehegatten		Vollendetes Lebensjahr	Vervielfältiger für einen weiblichen/männlichen Berechtigten oder Ehegatten	
Unter 1	96	88	31	60	52
1	95	87	32	58	51
2	94	86	33	57	50
3	93	85	34	56	49
4	91	84	35	55	48
5	90	83	36	54	47
6	89	81	37	53	46
7	88	80	38	51	45
8	87	79	39	50	43
9	85	78	40	49	42
10	84	77	41	48	41
11	83	75	42	47	40
12	82	74	43	46	39
13	81	73	44	45	38
14	80	72	45	43	37
15	78	71	46	42	36
16	77	70	47	41	35
17	76	68	48	40	34
18	75	67	49	39	33
19	74	66	50	38	32
20	72	65	51	37	31
21	71	64	52	36	30
22	70	63	53	35	29
23	69	62	54	34	28
24	68	60	55	32	27
25	67	59	56	31	26
26	65	58	57	30	25
27	64	57	58	29	24
28	63	56	59	28	23
29	62	55	60	27	22
30	61	54	61	26	21

Vollendetes Lebensjahr	Vervielfältiger für einen weiblichen/männlichen Berechtigten oder Ehegatten		Vollendetes Lebensjahr	Vervielfältiger für einen weiblichen/männlichen Berechtigten oder Ehegatten	
62	25	20	81	9	7
63	24	19	82	8	7
64	23	19	83	8	6
65	22	18	84	7	6
66	21	17	85	7	6
67	20	16	86	6	5
68	19	15	87	6	5
69	18	15	88	5	5
70	17	14	89	5	5
71	17	13	90	5	4
72	16	13	91	4	4
73	15	12	92	4	3
74	14	11	93	4	3
75	13	11	94	4	3
76	13	10	95	3	3
77	12	9	96	3	2
78	11	9	97	3	2
79	10	8	98 u. mehr	2	2
80	10	8			

Anlage 2
(zu § 3a Abs. 3)

**Vervielfältiger zur Berechnung der Summe
der voraussichtlich noch zu leistenden Zahlungen
an Entschädigungsrente.**

Vollendetes Lebensjahr	Vervielfältiger für einen weiblichen/männlichen Berechtigten oder Ehegatten		Vollendetes Lebensjahr	Vervielfältiger für einen weiblichen/männlichen Berechtigten oder Ehegatten	
Unter 1	957	879	31	595	524
1	949	873	32	583	513
2	938	861	33	572	501
3	926	849	34	560	490
4	914	838	35	548	479
5	902	826	36	537	468
6	890	814	37	525	456
7	878	802	38	514	445
8	867	790	39	502	434
9	855	778	40	491	423
10	843	766	41	479	412
11	831	755	42	468	401
12	819	743	43	457	390
13	807	731	44	445	380
14	795	719	45	434	369
15	783	707	46	423	358
16	771	695	47	412	348
17	760	684	48	401	337
18	748	672	49	390	327
19	736	661	50	379	316
20	724	650	51	368	306
21	713	638	52	357	296
22	701	627	53	346	286
23	689	616	54	335	276
24	677	604	55	325	266
25	666	593	56	314	257
26	654	581	57	303	247
27	642	570	58	293	238
28	630	558	59	282	228
29	619	547	60	272	219
30	607	536	61	262	210

Vollendetes Lebensjahr	Vervielfältiger für einen weiblichen/männlichen Berechtigten oder Ehegatten		Vollendetes Lebensjahr	Vervielfältiger für einen weiblichen/männlichen Berechtigten oder Ehegatten	
62	252	202	81	90	74
63	242	193	82	84	69
64	232	185	83	78	65
65	222	177	84	72	61
66	212	169	85	67	57
67	203	162	86	62	54
68	193	154	87	58	51
69	184	147	88	54	48
70	175	139	89	50	46
71	166	132	90	47	44
72	157	125	91	44	38
73	149	119	92	41	35
74	141	112	93	39	32
75	133	106	94	36	29
76	125	100	95	33	26
77	117	95	96	30	23
78	110	89	97	27	20
79	103	83	98 u. mehr	24	19
80	96	78			

Artikel 3

Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz

Die Vierundzwanzigste Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 10. November 1971 (BGBl. I S. 1790), geändert durch § 4 der Verordnung vom 26. Mai 1975 (BGBl. I S. 1275), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Satz 1 wird die Verweisung „§ 283 Nr. 2 Buchstabe b Halbsatz 2 und Nr. 3“ durch die Verweisung „§ 283 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Halbsatz 2 und Nr. 3“ ersetzt.
2. In § 10 wird die Verweisung „§ 283 Nr. 4“ durch die Verweisung „§ 283 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.

Artikel 4

Neufassung der Sechzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die Sechzehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und der Verordnung eine Inhaltsübersicht voranzustellen.

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 und 3 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung des Lastenausgleichsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

In der Endphase des Lastenausgleichs ist es erforderlich, neben der bereits mit dem Kriegsfolgenbereinigungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) erfolgten Begrenzung des Anspruchs auf Lastenausgleich auf die vor dem 1. Januar 1993 in den Geltungsbereich des Grundgesetzes zugezogenen Aussiedler und der Einführung einer allgemeinen endgültigen Antragsfrist zum 31. Dezember 1995 auch die Antragsberechtigung für die Gewährung von Kriegsschadenrente wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Eintritts einer Erwerbsunfähigkeit auf die Personen zu beschränken, bei denen die Voraussetzungen für die Gewährung der Kriegsschadenrente spätestens am 31. Dezember 1999 vorliegen.

Die Altersversorgung der Aussiedler ist heute - mehr als 50 Jahre nach Kriegsende - durch die Leistungen nach dem Fremdrentengesetz sichergestellt. In den Vertreibungs- und Aussiedlungsgebieten mußten nach Kriegsende auf Grund der dort herrschenden politischen Verhältnisse ehemals selbständige Tätigkeiten fast ausnahmslos aufgegeben und unselbständige Beschäftigungen aufgenommen werden. Für die bei Kriegsende noch tätigen ehemals selbständigen Erwerbstätigen und die von ihnen wirtschaftlich abhängigen Familienangehörigen treten die altersmäßigen Voraussetzungen und die Voraussetzungen einer Erwerbsunfähigkeit grundsätzlich vor dem 1. Januar 2000 ein. Berücksichtigt man, daß die Leistungen der Kriegsschadenrente gegenüber den Leistungen der Rentenversicherung subsidiär sind, so kommt es in der Regel nach der Renteneinweisung wieder zu einer Einstellung der Kriegsschadenrente. Nicht von der Kriegsschadenrente erfaßt werden können Fälle, in denen die Ereignisse des Zweiten Weltkrieges und deren Folgen nicht ursächlich für die fehlende Altersversorgung sind. Nach Ablauf der allgemeinen Antragsfristen für den Lastenausgleich sind deshalb auch im Bereich der Kriegsschadenrente keine Möglichkeiten mehr gegeben, noch Leistungen zu erbringen, da ein Kausalzusammenhang mit einem schädigenden Ereignis nicht mehr gesehen werden kann.

In den Fällen noch laufender Kriegsschadenrente sind Regelungen für die abschließende Anrechnung der künftigen Leistungen auf die Hauptentschädigung erforderlich, damit die nicht verbrauchte Hauptentschädigung noch zu Lebzeiten an die Berechtigten ausgezahlt werden kann.

Daneben sind noch rechtliche Klarstellungen und verfahrensrechtliche Vereinfachungen notwendig.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 – Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 261 Abs. 5)

Die Vorschrift regelt die generelle Beschränkung der Antragsberechtigung für Kriegsschadenrente auf die Personen, bei denen die Voraussetzungen für die Gewährung der Kriegsschadenrente (Erreichen der Altersgrenze oder Eintritt einer Erwerbsunfähigkeit) spätestens am 31. Dezember 1999 vorliegen. Da die Kriegsschadenrente nur subsidiär gewährt wird, darf zu diesem Zeitpunkt auch der Bezug von Einkünften einer Einweisung in die Kriegsschadenrente nicht entgegenstehen. Damit wird nach dem Ende der allgemeinen Antragsfrist auf Lastenausgleich zum 31. Dezember 1995 in der Endphase auch das Antragsrecht auf Kriegsschadenrente begrenzt. Mehr als 50 Jahre nach Kriegsende ist die Altersversorgung der Aussiedler, die Anspruch auf Lastenausgleich ohnehin nur noch haben, wenn sie vor dem 1. Januar 1993 in das Bundesgebiet zugezogen sind, durch die Leistungen nach dem Fremdrentengesetz bzw. der gesetzlichen Rentenversicherung sichergestellt. Nicht von der Kriegsschadenrente erfaßt werden können Fälle, in denen die Ereignisse des Zweiten Weltkrieges und deren Folgen nicht ursächlich für die fehlende Altersversorgung sind. Die bei Kriegsende ehemals Selbständigen und von diesen wirtschaftlich abhängigen Familienangehörigen erfüllen fast ausnahmslos noch die Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsvoraussetzungen bis zu dem vorgesehenen Stichtag. Bei den Ausgleichsbehörden im gesamten Bundesgebiet gingen z.B. im Jahr 1997 nur noch 98 Anträge auf Gewährung von Kriegsschadenrente ein, in denen es vielfach nach der Einweisung in die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung rückwirkend wieder zur Einstellung der Kriegsschadenrente gekommen ist.

Personen, die die Voraussetzungen für die Gewährung der Kriegsschadenrente bis zum 31. Dezember 1999 erfüllen, wird noch eine Antragsfrist für die Geltendmachung der Leistung bis zum 30. Juni 2000 eingeräumt. Diese Fristsetzung ist für die Berechnung des Anrechnungsbetrags für die voraussichtlich in Zukunft noch zu leistende Kriegsschadenrente auf die Hauptentschädigung erforderlich. Der auf den Stichtag 1. Januar 2001 abzustellenden Anrechnung der künftig laufend zu gewährenden Kriegsschadenrente auf die Hauptentschädigung wird der abgerundete Auszahlungsbetrag für die letzten sechs Monate vor diesem Zeitpunkt zugrundegelegt. Dadurch sollen mögliche Schwankungen in der Höhe des Auszahlungsbetrags wegen einmalig anzurechnender Einkünfte ausgeglichen und hierdurch evtl. entstehende Benachteiligungen vermieden werden.

Zu Nummer 2 (§ 263 Abs. 3 Satz 1)

Mit der Regelung wird die Wahlrechtsmöglichkeit der Berechtigten auf die Form der Kriegsschadenrente (Unterhaltshilfe oder Entschädigungsrente oder beide Leistungen zugleich) auf einen Zeitpunkt bis zum 30. Juni 2000 begrenzt. Dies ist erforderlich, da ansonsten die Leistungen für die Zukunft nicht auf die Hauptentschädigung angerechnet werden können. Da hierbei auf den durchschnittlichen monatlichen Auszahlungsbetrag in

den letzten sechs Monaten vor dem Anrechnungsstichtag 1. Januar 2001 abzustellen ist, muß die Wahl bis zu dem genannten Zeitpunkt ausgeübt worden sein.

Zu Nummer 3 (§ 264 Abs. 2 Satz 2 und 3)

Folgeänderung zu Nummer 1. Die in § 261 Abs. 5 vorgesehene generelle Beschränkung des Antragsrechts für Kriegsschadenrente setzt voraus, daß auch die besonderen Regelungen für die Antragsberechtigung wegen hohen Lebensalters und die Antragsfrist hierfür angepaßt werden.

Zu Nummer 4 (§ 265 Abs. 4 Satz 3)

Folgeänderung zu Nummer 1. Die in § 261 Abs. 5 vorgesehene generelle Beschränkung des Antragsrechts für Kriegsschadenrente setzt voraus, daß auch die besonderen Regelungen für die Antragsberechtigung wegen Erwerbsunfähigkeit und die Antragsfrist hierfür angepaßt werden.

Zu Nummer 5 (§ 270 Abs. 4)

Durch diese Änderung wird der monatliche Mindestauszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe auf 5 Deutsche Mark angehoben. Der neue Betrag orientiert sich an der haushaltsrechtlichen Kleinbetragsgrenze, bei der öffentliche Kassen von der Auszahlung absehen können.

Zu Nummer 6 (§ 278 a)

Zu Buchstabe a - Änderung von Absatz 1

Durch die Ergänzung des Absatzes 1 wird die bisher nicht bestehende Möglichkeit geschaffen, eine laufende oder ruhende Unterhaltshilfe abschließend auf die Hauptentschädigung anzurechnen, auch wenn die Hauptentschädigung noch nicht verbraucht ist. Nur so kann erreicht werden, daß die Hauptentschädigung nicht noch über längere Zeit offen bleiben muß, bis entweder die Unterhaltshilfe endet oder die Hauptentschädigung verbraucht ist. Neben der Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren für die Verwaltung ergibt sich der Vorteil für die Geschädigten, daß die für die Anrechnung der Unterhaltshilfe nicht benötigte Hauptentschädigung noch an den jetzigen Berechtigten und nicht erst an seine Erben ausgezahlt werden kann.

Für die Anrechnung während der Laufzeit der Unterhaltshilfe und vor dem Verbrauch der Hauptentschädigung soll ein Betrag zugrundegelegt werden, der unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Lebenserwartung des Unterhaltshilfebeziehers für eine spätere Anrechnung zu erwarten wäre. Mit dieser Regelung wird die bereits bestehende Mög-

lichkeit der Barerfüllung von Hauptentschädigung nach § 278 a Abs. 4 bei laufender Unterhaltshilfe erweitert. Der für die Zukunft errechnete Anrechnungsbetrag verteilt das Laufzeitrisiko der Unterhaltshilfe auf den Berechtigten und den Ausgleichsfonds. Aus diesem Grund kann der Unterhaltshilfebezieher noch bis zu dem im Gesetz genannten Zeitpunkt nach Beratung entscheiden, ob es für ihn günstiger ist, auf die Unterhaltshilfe zu verzichten, um die Erfüllung noch nicht verbrauchter Hauptentschädigung zu erreichen.

Der im Gesetz genannte Anrechnungstermin ermöglicht noch zu Lebzeiten des Unterhaltshilfebeziehers den endgültigen Abschluß des Hauptentschädigungsverfahrens. Dazu ist es notwendig, für die Anrechnung die am 31. Dezember 2000 bestehenden Verhältnisse zugrunde zu legen und spätere Änderungen nicht mehr zu berücksichtigen. Hierbei war klarzustellen, daß auch nach dem 31. Dezember 2000 zuerkannte Hauptentschädigungsansprüche für die Anrechnung heranzuziehen sind, zumal diese sich auch rückwirkend auf die Höhe der Unterhaltshilfe auswirken können.

Zu Buchstabe b - Änderung der Absätze 4 und 5

Bei der Erfüllung von Hauptentschädigung neben laufender Unterhaltshilfe wird nach geltendem Recht vorausgesetzt, daß sich nicht "offensichtlich" eine Überzahlung an Hauptentschädigung ergibt. In der zu § 278 a erlassenen Rechtsverordnung (16. LeistungsDV-LA) ist daher für die Berechnung des vorläufigen Anrechnungsbetrags eine höhere als die durchschnittliche Lebenserwartung zugrundegelegt worden. Für die Berechtigten war diese strenge Regelung nicht nachteilig, weil stets die abschließende Anrechnung nachfolgte. Werden nunmehr aber die vorläufigen Anrechnungsbeträge der abschließenden Anrechnung zugrundegelegt, was eine spätere Korrektur bei geringerer Lebensdauer ausschließt, muß auf die durchschnittliche Lebenserwartung abgestellt werden, um das Laufzeitrisiko gerecht zu verteilen. Dem entspricht die vorgeschlagene Änderung in den Absätzen 4 und 5 in Verbindung mit der entsprechenden Änderung des Absatzes 7.

Zu Buchstabe c - Neufassung von Absatz 7

Die Neufassung des Absatzes 7 enthält eine Ergänzung der Verordnungsermächtigung, die wegen der Vorschriften in den Buchstaben a und b erforderlich ist. Weiter erscheint es im Hinblick auf die größer werdende Bedeutung des Anrechnungsbetrags für die Zukunft angezeigt, die in den §§ 3 und 10 der 16. LeistungsDV-LA getroffene Regelung durch noch weitere Konkretisierung der Ermächtigung auf eine sichere Grundlage zu stellen. Diese Regelung entspricht einerseits dem Verhältnis zwischen dem Sockelbetrag der Unterhaltshilfe und dem Ehegattenzuschlag (3/5 zu 2/5), andererseits dem § 272 Abs. 2, wonach beim Tode des Berechtigten die Unterhaltshilfe dem überlebenden (in der Regel also jüngeren) Ehegatten weitergewährt wird.

*Zu Nummer 7 (§ 280)**Zu Buchstabe a - Änderung von Absatz 2 Nr. 3*

Mit der Neufassung der Nr. 3 a.a.O. werden die pflegebedürftigen Empfänger von Entschädigungsrente bei der Höhe der Leistungsgewährung gleichgestellt, unabhängig davon, ob sie Pflegezulagen, Pflegegelder oder Pflegesachleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, den Vorschriften des Siebten oder Elften Buches Sozialgesetzbuch oder vergleichbare Leistungen von einem privaten Versicherungsunternehmen erhalten bzw. pflegebedürftig im Sinne des § 267 Abs. 2 Nr. 2 c sind. Die Regelung betrifft in der Hauptsache die Sparergeschädigten, da die Vertriebenen bereits von der Nr. 1 a.a.O. erfaßt werden. Im übrigen erfolgte eine redaktionelle Anpassung des bisherigen Textes an das Pflegeversicherungsrecht.

Zu Buchstabe b - Änderung von Absatz 5

Entsprechend der Änderung zu Nummer 5 ist auch für die Entschädigungsrente der monatliche Mindestauszahlungsbetrag auf 5 Deutsche Mark anzuheben.

*Zu Nummer 8 (§ 283)**Zu Buchstabe a - Änderung von Absatz 1**Zu Doppelbuchstabe aa - Änderung der Nummer 2*

Die neu angefügten Sätze 2 und 3 regeln entsprechend den vergleichbaren Vorschriften für die Unterhaltshilfe (Nr. 6) auch die abschließende Anrechnung der Entschädigungsrente für die Zukunft auf eine noch nicht verbrauchte Hauptentschädigung bei noch laufender oder ruhender Leistung. Dadurch ergibt sich eine Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren für die Verwaltung und für den Berechtigten die Möglichkeit, eine durch die Anrechnung der bisherigen Leistungen und der voraussichtlichen Leistungen für die Zukunft nicht verbrauchte Hauptentschädigung noch zu Lebzeiten ausgezahlt zu erhalten.

Die Berechnung des abschließenden Anrechnungsbetrags für die Vergangenheit und die Zukunft muß hierbei ebenfalls auf einen bestimmten Stichtag, nämlich den 1. Januar 2001 abgestellt werden. Änderungen der Verhältnisse nach dem 31. Dezember 2000 dürfen sich auf die durchgeführte abschließende Anrechnung nicht mehr auswirken. Dies gilt nicht für eine nach diesem Zeitpunkt neu zuerkannte Hauptentschädigung, da sich diese auch rückwirkend auf die Höhe der Entschädigungsrente auswirkt.

Zu Doppelbuchstabe bb - Neufassung der Nummer 3

Die derzeit geltenden Regelungen stellen bei der Prüfung der Frage, welche Ansprüche auf Hauptentschädigung neben der Gewährung der Entschädigungsrente erfüllt werden können, auf den Grundbetrag der Hauptentschädigung ab, der dem Auszahlungsbetrag

der Entschädigungsrente entspricht, und erklären diesen Grundbetrag zuzüglich Zinszuschlag als vorläufig in Anspruch genommen, ohne Rücksicht darauf, ob der so errechnete Betrag für die spätere Anrechnung tatsächlich auch benötigt wird. Eine derartige Berechnungsweise entspricht zwar dem Grundgedanken der Entschädigungsrente, kann aber bei der abschließenden Anrechnung während der Laufzeit der Rente vor Verbrauch der Hauptentschädigung nicht beibehalten werden. Hierfür kann nur der durch die bereits geleisteten Rentenzahlungen schon verbrauchte und für die Anrechnung der voraussichtlichen künftigen Zahlungen noch benötigte Betrag an Hauptentschädigung in Betracht kommen. Die Neufassung stellt dies sicher und legt der Berechnung des Anrechnungsbetrags für die Zukunft die durchschnittliche Lebenserwartung des Berechtigten zum maßgebenden Anrechnungstichtag zugrunde.

Zu Buchstabe b - Anfügung eines neuen Absatzes 2

Die Vorschrift legt fest, daß das Nähere über die Anrechnung der Entschädigungsrente und die Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung neben der Weitergewährung von Entschädigungsrente durch Rechtsverordnung zu regeln ist (des Sachzusammenhangs wegen in der 16. LeistungsDV-LA). Hierbei ist bei der Berechnung des Anrechnungsbetrags für die Zukunft, wie bei der entsprechenden Regelung für die Unterhaltshilfe (Nr. 6 Buchst. c), von der durchschnittlichen Lebenserwartung des Berechtigten bzw. seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten auszugehen, sofern dieser eine höhere durchschnittliche Lebenserwartung hat. Wegen des Umfangs der notwendigen ergänzenden Vorschriften können diese nicht in das Gesetz aufgenommen werden.

Zu Nummer 9 (§ 283 a Abs. 1)

Zu Buchstaben a bis d - Änderung der Nummern 1, 2, 3 und 4

Redaktionelle Anpassungen wegen der Änderung in Nummer 8 Buchstabe a.

Zu Nummer 10 (§ 290)

Zu Buchstabe a - Änderung von Absatz 1

Mit der Vorschrift wird der monatliche Kürzungshöchstbetrag laufender Leistungen an Kriegsschadenrente wegen Überzahlungen, für die ein Rückforderungsanspruch besteht, von 50 DM auf 100 DM erhöht. Der derzeit geltende Kürzungshöchstbetrag von monatlich 50 DM wurde mit dem 29. AndG LAG mit Wirkung vom 1. März 1979 festgelegt. Zu diesem Zeitpunkt betrug der Unterhaltshilfesatz für einen Berechtigten 489 DM und für ein Ehepaar 815 DM (ohne einen evtl. Selbständigenzuschlag bzw. einer Pflegezulage). Zum gegenwärtigen Zeitpunkt beträgt der Unterhaltshilfesatz für einen Berechtigten 822 DM und für ein Ehepaar 1.370 DM. Dies entspricht nahezu einer Verdoppelung der seinerzeitigen Sätze. Da die Überzahlungen fast ausschließlich auf Grund nicht angegebener anrechenbarer anderer Einkünfte entstehen, erscheint es gerechtfertigt, den monatlichen Kürzungshöchstbetrag auf 100 DM anzuheben. Dies dürfte auch im Interesse der

meist in hohem Lebensalter stehenden Kriegsschadenrentenempfänger liegen, da ansonsten die Erben mit dem Rückforderungsanspruch konfrontiert werden müßten. Im übrigen kann die Ausgleichsbehörde in besonders gelagerten Einzelfällen auch einen geringeren monatlichen Kürzungsbetrag festlegen.

Zu Buchstabe b - Änderung von Absatz 3

Folgeänderung zu Buchstabe a. Dadurch wird es zugelassen, daß statt der Überleitung von Rentennachzahlungen bis 100 DM auf den Ausgleichsfonds durch den Träger der Sozialversicherung das Ausgleichsamt die laufende Zahlung der Kriegsschadenrente nunmehr bis zu diesem Betrag kürzen kann. Dies entspricht der Erhöhung des Kürzungsbetrags nach § 290 Abs. 1 Satz 4 und ist zugleich eine Verfahrensvereinfachung.

Zu Nummer 11 (§ 310)

Zu Buchstabe a - Änderung von Absatz 2

Die derzeit geltende Fassung von § 310 Abs. 2 regelt die personelle Zusammensetzung der Beschwerdeausschüsse als Kollegialorgan. Aus redaktionellen Gründen erscheint es zweckmäßig, die grundsätzliche Amtszeit der ehrenamtlichen Beisitzer anstelle in Absatz 3 bereits in Absatz 2 festzulegen.

Zu Buchstabe b - Änderung von Absatz 3

Zu Doppelbuchstabe aa - Aufhebung des Satzes 2

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb - Anfügung der neuen Sätze 2 bis 4

Der derzeit ausnahmslose Kollegialcharakter der Beschwerdeausschüsse ist unter Gesichtspunkten der Effektivität und Effizienz verwaltungsmäßigen Handelns nicht mehr zeitgemäß. Er erschwert in zunehmendem Maße den verwaltungsmäßigen Ablauf des Beschwerdeverfahrens, da die Beisitzer als Geschädigtenvertreter nur noch schwer zu gewinnen sind. Hinzu kommt der Kostenaufwand für die Vorbereitung und Durchführung der turnusmäßigen Sitzungen. Zunehmend erforderliche Personaleinsparungen, die Straffung verwaltungsmäßiger Abläufe sowie die Einführung neuer Steuerungsmodelle in der öffentlichen Verwaltung in Anlehnung an betriebswirtschaftliche Notwendigkeiten machen eine Vereinfachung der lastenausgleichsrechtlichen Beschwerdeverfahren daher unumgänglich. Da grundsätzlich auch in allen anderen Widerspruchsverfahren eine Behörde über den Rechtsbehelf im Vorverfahren nach § 68 VwGO entscheidet, sofern nicht ausdrücklich Ausschüsse oder Beiräte an die Stelle der Behörde treten (vgl. § 73 VwGO), wird mit der vorgesehenen Regelung für die Länder eine Möglichkeit geschaffen, nach jeweiligem Landesrecht die Entscheidungen über die eingelegten Beschwerden anstelle von dem Kollegialorgan eines Beschwerdeausschusses auch von einer Behörde

treffen lassen zu können. Dies liegt auch im Interesse der Beschwerdeführer, da hierdurch nicht unerhebliche zeitliche Verkürzungen der Beschwerdeverfahren erreicht werden können.

Zu Nummer 12 (§ 332)

Zu Buchstabe a - Neufassung von Absatz 1

Den Ausgleichsbehörden obliegt heute nicht nur die Gewährung von Ausgleichsleistungen, sondern sie sind auch für die Rückforderung der Leistungen in den Fällen des Schadensausgleichs (z.B. Vermögensrückgabe im Beitrittsgebiet) zuständig. Dadurch sind die Formerfordernisse für den Erlaß der Entscheidungen entsprechend zu erweitern. Von der strikten gesetzlichen Vorgabe, daß die Entscheidungen auf amtlichem Formblatt ergehen müssen, kann abgesehen werden. Im Zeitalter der Computer werden ohnehin die zu erlassenden Bescheide in der Regel im automatisierten Verfahren erstellt.

Zu Buchstabe b - Änderung von Absatz 3

Zu Doppelbuchstabe aa - Neufassung von Satz 3

Folgeänderung von Buchstabe a. Hierdurch entfällt für die Rückforderungsbescheide, aber auch für alle Beschwerdeausschußentscheidungen, die bisher normierte Zustellungsverpflichtung. Dies dient der Kosteneinsparung.

Zu Doppelbuchstabe bb - Neufassung von Satz 5

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 13 (§ 349)

Zu Buchstabe a - Änderung von Absatz 2 Satz 1

Redaktionelle Klarstellung. Ein Rückforderungsbetrag ist nicht nur zu berechnen, wenn der Schaden ausgeglichen ist, sondern nach den Regelungen in Absatz 3 auch, wenn der Schaden wegen der Wiederherstellung der vollen Verfügungsrechte über den jeweiligen Vermögenswert als ausgeglichen gilt.

Zu Buchstabe b - Neufassung von Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz

Die Neuregelung stellt klar, daß ein Schadensausgleich auch durch die Wiederherstellung der vollen Verfügungsrechte über den jeweiligen Vermögenswert gegeben ist (z.B. durch die Wiedervereinigung Deutschlands), ohne daß es zu einer gesonderten Rückgabe des einzelnen Wirtschaftsguts kommt. Damit werden von der Vorschrift zweifelsfrei auch die

Fälle erfaßt, in denen es zu der seinerzeitigen Wegnahmeanerkennung des Vermögenswertes nach § 4 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes und der Entschädigung im Lastenausgleich bereits auf Grund der Belegenheit des Wirtschaftsgutes in der ehemaligen DDR gekommen ist, ohne daß eine konkrete Enteignungsmaßnahme der Behörden des Schadensgebietes vorgelegen hat. Dies betrifft z.B. Mietwohngrundstücke mit drei und mehr Wohnungen, über die wegen der wirtschaftlichen Aushöhlung des Eigentums in der ehemaligen DDR für in Westdeutschland lebende Eigentümer seinerzeit keine sinnvollen Verfügungsmöglichkeiten mehr bestanden. Durch die Wiedervereinigung Deutschlands sind an solchen Grundstücken die vollen Verfügungsmöglichkeiten wieder gegeben, so daß zu Recht auch ein voller Schadensausgleich hieran unterstellt wird.

Zu Buchstabe c - Änderung von Absatz 4

Zu Doppelbuchstabe aa - Änderung von Satz 1

Die Änderung stellt klar, daß als „erfüllter“ Endgrundbetrag der Hauptentschädigung nicht nur ein durch Barauszahlung (§ 251) erfüllter Endgrundbetrag anzusehen ist, sondern hierunter auch ein durch Umwandlung von Aufbaudarlehen (§ 258) bzw. durch Anrechnung von Kriegsschadenrente (§§ 278a, 283 und 283a) erfüllter Endgrundbetrag fällt. Hierbei handelt es sich jeweils um besondere Arten der Erfüllung von Hauptentschädigung, die schon aus Gleichstellungsgründen nicht anders behandelt werden können.

Zu Doppelbuchstabe bb - Änderung der bisherigen Sätze 5 und 6

Durch die Neuformulierung des Textes der bisherigen Sätze 5 und 6 wird klargestellt, daß auch eine durch Anrechnung der Kriegsschadenrente (§§ 278a, 283 und 283a) erfüllte Hauptentschädigung der Rückforderung bei Schadensausgleich unterliegt. Die Rückforderung kann bei Kriegsschadenrentenempfängern bzw. deren Erben nicht auf den Mindesterfüllungsbetrag (§ 278a Abs. 4), den anrechnungsfreien Zinszuschlag sowie eine nach der Anrechnung der Kriegsschadenrente verbliebene und den Erben ausgezahlte Hauptentschädigung beschränkt werden, da dies eine ungerechtfertigte Besserstellung gegenüber denjenigen Geschädigten wäre, die statt Kriegsschadenrente eine Barauszahlung der Hauptentschädigung erhalten haben oder deren Hauptentschädigung auf ein vorher gewährtes Aufbaudarlehen angerechnet wurde.

Die aus Vertrauensschutzgründen vorgesehene unveränderte Weitergewährung der laufenden Leistungen an Kriegsschadenrente – trotz des nachträglichen Wegfalls der Schadensgrundlage – stellt für die Kriegsschadenrentenempfänger eine wesentliche Begünstigung gegenüber den anderen Lastenausgleichsempfängern dar. In diesen Fällen richtet sich die Rückforderung der erfüllten Hauptentschädigung wegen des zwischenzeitlichen Versterbens der Kriegsschadenrentenempfänger fast ausschließlich gegen deren Erben (nur noch unter 3 v.H. der einmal vorhandenen Kriegsschadenrentenempfänger beziehen heute noch laufende Leistungen). Es ist nicht vertretbar, daß diesen ein von der Rückforderung weitgehend unbelastetes Vermögen zufällt, während auf der anderen Seite die öffentliche Hand für den Lebensunterhalt des Erblassers bzw. Kriegsschadenrentenempfängers aufkommen mußte. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die auf die Hauptentschädigung angerechneten Unterhaltshilfeszahlungen, die der Rückforderung unterliegen,

in der Regel nur 10 v.H. der tatsächlich erbrachten Leistungen darstellen. Die restlichen 90 v.H. verbleiben in jedem Falle dem Unterhaltshilfeempfänger. Würde der Kriegsschadenrentenempfänger bzw. dessen Erben weitgehend von der Rückforderung der zuerkannten Hauptentschädigung freigestellt, so hätte dies einen Mittelausfall des Entschädigungsfonds in Höhe von schätzungsweise rund 150 Mio DM zur Folge, den wegen der Ausfallhaftung des Bundes (vgl. § 9 Abs. 1 letzter Satz Entschädigungsgesetz) letzten Endes der Steuerzahler tragen müßte.

Ausgenommen von einer Rückforderung sollen die Leistungen an Hausratentschädigung oder Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat sein, da diese Leistungen als erste Eingliederungshilfen zur Wiederbeschaffung des verlorenen Hausrats dienen und nicht mit einer quotalen Entschädigung der verlorenen Vermögenswerte gleichzusetzen sind.

Zu Buchstabe d - Änderung von Absatz 5

Zu Doppelbuchstabe aa - Änderung von Satz 1

Redaktionelle Verdeutlichung.

Zu Doppelbuchstabe bb - Einfügung eines neuen Satzes 2

Nach der derzeit geltenden Fassung des § 349 Abs. 5 richtet sich die Rückforderung des Lastenausgleichs in den Fällen des Schadensausgleichs nur gegen die Empfänger der Ausgleichsleistungen, deren Erben oder weitere Erben sowie bei einem der Nacherbfolge unterliegenden Vermögen gegen Nacherben. In den Fällen der Übertragungen des zurückgegebenen Vermögens an andere Rechtsnachfolger des Rückzahlungspflichtigen ohne angemessene Gegenleistung oder auch an Vermächtnisnehmer werden die Rückforderungsansprüche oftmals notleidend, wenn der Empfänger des Lastenausgleichs oder seine Erben bzw. weitere Erben ansonsten vermögenslos sind. In zahlreichen Fällen erfolgt die Vermögensübertragung ohne angemessene Gegenleistung auch gezielt, um sich der gesetzlichen Rückzahlungspflicht zu entziehen. Dadurch entsteht dem Entschädigungsfonds ein nicht unerheblicher finanzieller Nachteil. Die Neuregelung schafft daher eine zusätzliche Rückzahlungspflicht als Gesamtschuldner im Sinne des § 421 BGB für sonstige Rechtsnachfolger, sofern diese die Schadensausgleichsleistung ohne angemessene Gegenleistung oder als Vermächtnisnehmer erlangt haben. In diese gesamtschuldnerische Rückzahlungspflicht sind auch die Rechtsnachfolger des Geschädigten nach § 229 einzu beziehen, die die Schadensausgleichsleistung ohne angemessene Gegenleistung erlangt haben. Das gilt auch, wenn sie z.B. wegen seinerzeitiger Erbausschlagung nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht Erfüllungsberechtigte der Hauptentschädigung waren. Dies erscheint gerechtfertigt, da in solchen Fällen die sonstigen Rechtsnachfolger bzw. Vermächtnisnehmer durch die meist unentgeltliche Übernahme des vom Schadensausgleich betroffenen Vermögens wirtschaftlich begünstigt sind. Deren Inanspruchnahme als evtl. Vermögensübernehmer nach § 419 BGB ist mit Ablauf des 31. Dezember 1998 nicht mehr möglich, da die Regelung des § 419 BGB nach Artikel 33 Nr. 16 i.V.m. Artikel 110 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (EGInsO - BGBl. I S. 2911, 2924, 2952) außer Kraft tritt.

Zu Doppelbuchstabe cc - Änderung der bisherigen Sätze 2 bis 4

Redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe dd - Änderung von Satz 4 (neu)

Redaktionelle Anpassung an die vergleichbaren Regelungen in den §§ 290 Absatz 1 und 350a Absatz 1. Der Beginn des Fristlaufs für die Rückforderung der Hauptentschädigung wegen Schadensausgleichs mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Ausgleichsbehörde von dem Schadensausgleich und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt hat, ist außerdem praxisgerechter, da die Behörde den genauen Fristbeginn meist nur schwer ermitteln kann.

Zu Nummer 14 (§ 360 Abs. 2)

Zu Buchstabe a - Änderung von Satz 1

Die vorherige Anhörung des Beschwerdeausschusses in Ausschließungsverfahren nach § 360 wird verfahrensrechtlich nicht mehr für erforderlich angesehen, da durch die organisatorische Straffung der Ausgleichsverwaltung in der Schlußphase in zunehmendem Maße den Leiterinnen/Leitern der Landesausgleichsämter vielfach auch der Vorsitz des Beschwerdeausschusses obliegt. Außerdem wird durch die Änderung unter Nummer 11 Buchstabe b zugelassen, daß nach jeweiligem Landesrecht an Stelle des Beschwerdeausschusses auch eine Behörde als Beschwerdestelle tätig werden kann. Nachdem die Entscheidung über den Ausschließungsantrag ohnehin von der Leiterin bzw. dem Leiter des Landesausgleichsamts zu treffen ist, kann eine doppelte Aktenbearbeitung zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung entfallen. Im übrigen unterliegen die Ausschließungsentscheidungen der Landesausgleichsämter der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle, so daß die Rechtsweggarantie des Artikel 19 Abs. 4 GG gewährleistet ist.

Zu Buchstabe b - Änderung von Satz 2

Redaktionelle Klarstellung. Nicht nur der Geschädigte nach § 229, sondern schlechthin der von der Ausschließungsentscheidung Betroffene muß diese anfechten können.

Zu Buchstabe c - Änderung von Satz 5

Die Änderung dient der Klarstellung. Derjenige, dem ein treuwidriges Verhalten nach § 360 Abs. 1 zur Last gelegt wird, hat grundsätzlich seinen Leistungsanspruch verwirkt. Würde dieser den Ausschluß erlebt haben, hätten die Erben und weiteren Erben die vermögensrechtlichen Folgen des Ausschlusses zu tragen. Die Rechtsstellung der weiteren Erben kann nicht günstiger sein als die desjenigen, dessen Fehlverhalten zum Leistungsausschluß führt, und die seiner ersten Erben.

Zu Artikel 2 - Änderung der Sechzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 3)

Redaktionelle Anpassung wegen der Änderung des § 283 Lastenausgleichsgesetz (Artikel 1 Nr. 8 a).

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a - Änderung von Absatz 2

Die Aufrundungsregelung kann künftig wegfallen, da durch die Änderung des § 278 a Lastenausgleichsgesetz (Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a) zum Stichtag 1. Januar 2001 eine abschließende Anrechnung auch für die künftige Laufzeit der Unterhaltshilfe vorgenommen werden soll. Diese ist nach dem Vervielfältiger in Anlage 1 für das jeweils vollendete Lebensalter zum maßgebenden Anrechnungsstichtag spitz zu berechnen.

Zu Buchstabe b - Änderung von Absatz 3

Zu Doppelbuchstabe aa - Änderung von Satz 1

Die bisherige Vervielfältigertabelle für die Berechnung des Anrechnungsbetrags für die voraussichtlich noch zu leistenden Zahlungen an Unterhaltshilfe ist auf Grund der veränderten durchschnittlichen Lebenserwartung der Berechtigten nach der "Abgekürzten Sterbetafel 1994/96 für Deutschland" des Statistischen Bundesamts zu aktualisieren. Sie wird gleichzeitig Anlage 1, da der Verordnung auch eine Vervielfältigertabelle für die Berechnung des Anrechnungsbetrags der Entschädigungsrente (Anlage 2) angefügt wird.

Zu Doppelbuchstabe bb - Neufassung der Nummern 2 und 3

Die Neuregelung der Nummer 2 differenziert die Berechnung des Anrechnungsbetrags nach dem Geschlecht des Berechtigten. Dies war erforderlich, da sich die Lebenserwartung für Männer und Frauen nach der "Abgekürzten Sterbetafel 1994/96 für Deutschland" des Statistischen Bundesamts unterschiedlich entwickelt hat.

Die neugefaßte Nummer 3 differenziert die Berechnung des Anrechnungsbetrags nunmehr zusätzlich nach dem Geschlecht des Berechtigten und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten. Dies war auf Grund der unterschiedlichen Lebenserwartung der weiblichen und männlichen Berechtigten erforderlich.

Zu Nummer 3 (§ 3 a)

Die Neufassung des § 3 a regelt in Absatz 1 die Inanspruchnahme der Hauptentschädigung während der Laufzeit der Kriegsschadenrente. Diese kann nur erfüllt werden in Höhe des nicht der Anrechnung unterliegenden Zinszuschlags (anrechnungsfreier Zinszuschlag) sowie in Höhe des Betrags, der über dem Anrechnungsbetrag der Entschädigungsrente liegt.

Absatz 2 regelt die Berechnung des Anrechnungsbetrags der Entschädigungsrente. Dabei wird der durchschnittliche monatliche Auszahlungsbetrag in den letzten sechs Monaten vor dem maßgebenden Anrechnungstichtag mit dem nach der Lebenserwartung festgelegten Vervielfältiger nach Anlage 2 der Verordnung multipliziert.

Absatz 3 schreibt vor, bis zu welchem Zeitpunkt der Zinszuschlag für einen verzinlichen Grundbetrag der Hauptentschädigung zu berechnen und mit welchem Vomhundertsatz dieser anzusetzen ist.

Absatz 4 legt die Reihenfolge der Anrechnung auf die einzelnen Teile der Hauptentschädigung fest. Dies ist erforderlich, da der nicht für die Anrechnung verbrauchte Teil der Hauptentschädigung zu erfüllen ist.

Absatz 5 regelt, daß ein nach der Anrechnung verbleibender verzinlicher Grundbetrag um den ihm zugerechneten Zinszuschlag für die voraussichtliche zukünftige Laufzeit der Entschädigungsrente zu vermindern ist. Ansonsten würde ein durch die Anrechnung der Entschädigungsrente nicht verbrauchter, verzinster Grundbetrag bei seiner späteren Erfüllung erneut, also doppelt verzinst.

Absatz 6 verweist darauf, daß die für die Erfüllung der Hauptentschädigung neben der Weitergewährung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit geltenden Regelungen für die Anrechnung auf mehrere Hauptentschädigungsansprüche und das Unterlassen der Rückforderung von Erfüllungsbeträgen nach der abschließenden Anrechnung auch für die Erfüllung der Hauptentschädigung neben der Weitergewährung von Entschädigungsrente gelten.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu Buchstabe a - Änderung von Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa - Änderung von Nummer 1

Folgeänderung durch die Änderung des § 283 Lastenausgleichsgesetz (Artikel 1 Nr. 8) und der hierzu vorgesehenen Neufassung des § 3 a (Nummer 3).

Zu Doppelbuchstabe bb - Änderung von Nummer 2

Die Neufassung der Nummer 2 regelt, daß eine Erfüllung der Hauptentschädigung neben der Weitergewährung von Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente über den Mindest-

füllungsbetrag hinaus nur insoweit möglich ist, als der Hauptentschädigungsanspruch durch Anrechnung der Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente nicht voll verbraucht ist. Hierbei wird gleichzeitig die Reihenfolge der jeweiligen Anrechnung der Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente festgelegt.

Zu Doppelbuchstabe cc - Streichung der Absatzbezeichnung

Folgeänderung durch Aufhebung des Absatzes 2.

Zu Buchstabe b - Aufhebung von Absatz 2

Der bisherige Absatz 2 ist durch die Neuregelungen obsolet geworden.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Durch die Einführung der abschließenden Anrechnung der Unterhaltshilfe und/oder Entschädigungsrente ist es erforderlich, daß die Möglichkeit des Berechtigten, statt Unterhaltshilfe auf Lebenszeit nur Unterhaltshilfe auf Zeit zu wählen und auf Entschädigungsrente ganz zu verzichten, mit dem Ziel eine teilweise Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung zu erreichen, auf den Zeitraum vor dem Anrechnungstichtag 1. Januar 2001 für die abschließende Anrechnung beschränkt wird. Dies verfolgt ebenfalls das Ziel, dem Kriegsschadenrentenberechtigten noch zu Lebzeiten seine nicht verbrauchte Hauptentschädigung auszuzahlen.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Zu Buchstabe a - Änderung von Absatz 1

Folgeänderung von Nummer 2 bis 4.

Zu Buchstabe b - Änderung von Absatz 3

Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a.

Zu Nummer 7 (§ 8)

Zu Buchstabe a - Änderung von Nummer 1

Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b - Änderung von Nummer 2

Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb in Verbindung mit den Neuregelungen von Nummer 2 bis 5.

Zu Buchstabe c - Änderung von Nummer 4

Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a.

Zu Nummer 8 (§ 9 a)

Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a.

Zu Nummer 9 (§ 10)

Zu Buchstabe a - Änderung von Absatz 1

Folgeänderung von Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b - Änderung von Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa - Änderung von Satz 1

Folgeänderung von Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb - Änderung von Nummer 1

Für die Berechnung des Anrechnungsbetrags der Unterhaltshilfe wird nunmehr auf den durchschnittlichen Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe in den letzten sechs Monaten vor dem maßgebenden Zeitpunkt abgestellt. Dadurch werden kurzfristige Schwankungen in der Höhe der Unterhaltshilfezahlungen besser ausgeglichen.

Zu Doppelbuchstabe cc - Neufassung von Nummern 2 und 3

Die Neufassung der Anrechnungsregelungen unter Berücksichtigung des Geschlechts der Berechtigten war erforderlich, da nach den statistischen Erhebungen des Statistischen Bundesamts Männer und Frauen eine unterschiedliche zukünftige Lebenserwartung haben.

Zu Buchstabe c - Änderung von Absatz 4

Zu Doppelbuchstabe aa - Änderung von Satz 1

Die zeitlichen Anpassungen waren erforderlich, da nunmehr mit der Änderung des § 278 a Abs. 1 Lastenausgleichsgesetz (Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a) der Stichtag für die abschließende Anrechnung der Unterhaltshilfe auf den 1. Januar 2001 festgelegt wurde.

Zu Doppelbuchstabe bb - Änderung von Satz 2

Zeitliche Anpassung infolge des für die abschließende Anrechnung festgelegten neuen Stichtages auf den 1. Januar 2001 (Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a).

Zu Nummer 10 (§ 10 a)

Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a.

Zu Nummer 11 (§ 15)

Folgeänderung von Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Nummer 12 (§ 19 Abs. 2 Satz 3)

Die näheren Einzelheiten zur Erfüllung von Hauptentschädigung neben der Weitergewährung von Entschädigungsrente sind nunmehr in § 3 a (neu) anstelle in § 283 Lastenausgleichsgesetz geregelt.

Zu Nummer 13 (§ 20 Abs. 2 Satz 2)

Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a.

Zu Nummer 14 (§ 21 Abs. 2 Satz 3)

Vergleiche Begründung zu Nummer 12.

Zu Nummer 15 (§ 23 Abs. 2 Satz 2)

Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a.

Zu Nummer 16 (Fünfter Abschnitt - §§ 27 bis 31 neu)

Mit dem neu eingefügten Fünften Abschnitt wird die abschließende Anrechnung von nach dem 31. Dezember 2000 gewährter Kriegsschadenrente auf die Hauptentschädigung geregelt. Dadurch können die Hauptentschädigungsverfahren in der Endphase des Lastenausgleichs abgeschlossen und eine durch die Gewährung von Kriegsschadenrente nicht verbrauchte Hauptentschädigung noch zu Lebzeiten des Berechtigten ausgezahlt werden.

Zu § 27

§ 27 Absatz 1 sieht die abschließende Anrechnung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit spätestens zum 1. Januar 2001 vor, sofern die Voraussetzungen für die Anrechnung nach § 278 a Abs. 1 LAG bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingetreten sind. Für die Berechnung des Anrechnungsbetrags werden die Regelungen in § 3 Abs. 2 und 3 (neu) zugrundegelegt, die auf die zukünftige Lebenserwartung der Berechtigten und daher auch auf unterschiedliche Vervielfältiger für männliche und weibliche Berechtigte abstellen. Als maßgebender Zeitpunkt für die der abschließenden Anrechnung zugrunde zu legenden Verhältnisse wird der 31. Dezember 2000 festgelegt. Änderungen der Verhältnisse nach diesem Zeitpunkt bleiben unberücksichtigt.

Absatz 2 regelt die Reihenfolge der Anrechnung auf den jeweiligen Teil der Hauptentschädigung. Gleichzeitig wird festgelegt, ab welchem Zeitpunkt der auf den angerechneten Grundbetrag entfallende Zinszuschlag durch die Gewährung der Unterhaltshilfe als erfüllt gilt.

Absatz 3 legt fest, daß für die Berechnung des Anrechnungsbetrags in den Fällen der Kriegsschadenrentengewährung nach § 278 a Abs. 6 LAG (Rückgängigmachung einer entgegenstehenden vorherigen Erfüllung von Hauptentschädigung) der Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe vor einer 10%igen Kürzung wegen nicht erfolgter Rückzahlung des der Einweisung der Unterhaltshilfe entgegenstehenden Erfüllungsbetrags anzusetzen ist. Ansonsten würde sich für diese Berechtigten ein im Vergleich zu einem sonstigen Berechtigten zu niedriger Anrechnungsbetrag ergeben. Dies wäre ungerechtfertigt.

Absatz 4 regelt die Reihenfolge der Anrechnung von Unterhaltshilfe sowie von Aufbau-darlehen auf den Anspruch auf Hauptentschädigung. Dabei kommen die einschlägigen Regelungen in § 26 Abs. 2 und 3 zur Anwendung.

Zu § 28

§ 28 regelt die abschließende Anrechnung von Entschädigungsrente spätestens zum 1. Januar 2001. Dabei werden die für die Berechnung des Anrechnungsbetrags geltenden Regelungen in § 3 a Abs. 2 bis 6 (neu) zugrundegelegt, die auf die zukünftige Lebenserwartung und einen für männliche und weibliche Berechtigte unterschiedlichen Vervielfältiger abstellen. Als maßgebender Zeitpunkt für die der Anrechnung zugrunde zu legenden Verhältnisse wird der 31. Dezember 2000 festgelegt. Änderungen der Verhältnisse nach diesem Zeitpunkt bleiben unberücksichtigt.

Zu § 29

§ 29 regelt die abschließende Anrechnung von Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente auf die Hauptentschädigung. Dabei wird die Reihenfolge der Anrechnung der beiden Leistungen festgelegt. Da der Zinszuschlag zur Hauptentschädigung durch die Gewährung von Unterhaltshilfe von dem Beginn desjenigen Kalendervierteljahres als erfüllt gilt, von dem ab Unterhaltshilfe zuerkannt worden ist, ist die Anrechnung der Unterhaltshilfe vorrangig durchzuführen.

Zu § 30

§ 30 legt fest, daß bei einer Anrechnung von Kriegsschadenrente auf mehrere Ansprüche auf Hauptentschädigung diese im Verhältnis der verfügbaren Grundbeträge oder Ansprüche zueinander vorzunehmen ist. Ansonsten könnten teilweise unterschiedliche Anrechnungsergebnisse auftreten, je nachdem, wie hoch der einzelne Anspruch ist und ab welchem Zeitpunkt dieser zu verzinsen ist. Dies ist aus Gleichbehandlungsgründen nicht zulässig.

Zu § 31

§ 31 beinhaltet die Berücksichtigung nachträglicher Veränderungen der Verhältnisse auf die durchgeführte abschließende Anrechnung. Hierbei mußte festgelegt werden, daß bei nachträglicher Zuerkennung von Hauptentschädigung eine Änderung der Anrechnung durchzuführen ist. Dies war deshalb erforderlich, weil sich die nachträgliche Zuerkennung von Hauptentschädigung rückwirkend sowohl auf die Unterhaltshilfe (z.B. beim Selbständigenzuschlag) als auch auf die Entschädigungsrente auswirkt. Allerdings ist in Fällen der nachträglichen Erhöhung der Zahlungen an Unterhaltshilfe oder Entschädigungsrente die durchgeführte Anrechnung nur dann zu ändern, soweit noch auf eine nicht erfüllte Hauptentschädigung anzurechnen ist. Ansonsten ginge die Änderung der Anrechnung ins Leere.

Zu Nummer 17 (Sechster Abschnitt – neu, § 32 – neu)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 18 (§ 28 – alt)

Die Regelung ist durch die Wiedervereinigung Deutschlands mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 obsolet geworden.

Zu Nummer 19 (§ 33)

Mit dem neu eingefügten § 33 werden für die Fälle der Unterhaltshilfegewährung unter Rückgängigmachung einer vorherigen entgegenstehenden Erfüllung (§ 278 a Abs. 6 Lastenausgleichsgesetz) Übergangsregelungen geschaffen, wonach der der Unterhaltshilfegewährung entgegenstehende Erfüllungsbetrag neu zu berechnen ist, sofern dies für den Berechtigten günstiger ist. Hierbei werden in den Absätzen 2, 3 und 4 jeweils unterschiedliche Regelungen getroffen, je nachdem, ob die seinerzeitige Rückgängigmachung der Hauptentschädigungserfüllung durch Barzahlung, Kürzung der Unterhaltshilfe oder Wiederherstellung eines Darlehensverhältnisses erfolgte. Dies ist aus Gleichbehandlungsgründen erforderlich.

Zu Nummer 20 (§ 34 – neu)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 21 (Anlagen 1 und 2 - neu)

Die in der bisherigen Anlage enthaltene Vervielfältigertabelle für die Berechnung des Anrechnungsbetrags in Höhe von 10 v.H. der voraussichtlich noch zu leistenden Zahlungen an Unterhaltshilfe ist auf Grund der veränderten durchschnittlichen Lebenserwartung der Berechtigten nach der "Abgekürzten Sterbetafel 1994/96 für Deutschland" des Statistischen Bundesamts überholt und daher zu aktualisieren. Hierbei mußten wegen der unterschiedlichen zukünftigen Lebenserwartung von Männern und Frauen gleichzeitig verschiedene Vervielfältiger nach dem Geschlecht der Berechtigten festgelegt werden. Gleichzeitig ist für die Berechnung der Summe der voraussichtlich noch zu leistenden Zahlungen an Entschädigungsrente eine eigene Vervielfältigertabelle nach der jeweilig nach dem Geschlecht unterschiedlichen zukünftigen Lebenserwartung festzulegen, die auf die volle Anrechnung der Entschädigungsrente abstellt.

Zu Artikel 3 – Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (§ 9 Satz 1 und § 10)

Zu Nummer 1 (§ 9)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung von Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a.

Zu Nummer 2 (§ 10)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung von Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a.

Zu Artikel 4 – Neufassung der Sechzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz

Die Sechzehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz ist seit der Bekanntmachung der Fassung vom 7. August 1969 (BGBl. I S. 1089) mehrfach geändert worden, so daß eine Neufassung notwendig ist. Zur besseren Übersichtlichkeit soll der Neufassung eine Inhaltsübersicht vorangestellt werden.

Zu Artikel 5 – Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die Vorschrift stellt sicher, daß die durch dieses Gesetz geänderten Teile der Sechzehnten und Vierundzwanzigsten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, die dadurch Gesetzesrang erhalten, wieder durch den Verordnungsgeber geändert werden können.

Zu Artikel 6 – Inkrafttreten

Das Gesetz soll am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.